

03.03.1988

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Innere Verwaltung

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/1565
- 2. Lesung -

Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes (GFD)

Berichterstatter Abgeordneter Guttenberger SPD

Beschlußempfehlung

1. Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/1565 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.
2. Die Landesregierung wird gebeten, alsbald nach Verabschiedung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Datenschutzes ein Kommunalstatistikgesetz in den Landtag einzubringen.

Datum des Originals: 03.03.1988/Ausgegeben: 07.03.1988

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

1012923-2

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 10/1565

Beschlüsse
des Ausschusses

Gesetz
zur Fortentwicklung des Datenschutzes
(GFD)

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen)
- Artikel 2 Aufhebung der Datenschutzveröffentlichungsverordnung Nordrhein-Westfalen
- Artikel 3 Gesetz zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
- Artikel 4 Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
- Artikel 5 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“
- Artikel 6 Neubekanntmachungsvorschrift
- Artikel 7 Inkrafttreten

Gesetz
zur Fortentwicklung des Datenschutzes
(GFD)

Inhaltsübersicht

Unverändert

**Gesetz
zur Fortentwicklung des Datenschutzes
(GFD)**

Artikel 1

**Gesetz
zum Schutz personenbezogener Daten (Daten-
schutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NW –)**

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeiner Datenschutz

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufgabe
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Zulässigkeit der Datenverarbeitung
- § 5 Rechte des Betroffenen
- § 6 Datengeheimnis
- § 7 Sicherstellung des Datenschutzes
- § 8 Dateibeschreibung
- § 9 Automatisiertes Abrufverfahren und regelmäßige Datenübermittlungen
- § 10 Technische und organisatorische Maßnahmen
- § 11 Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

Zweiter Abschnitt

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

- § 12 Erhebung
- § 13 Zweckbindung bei Speicherung, Veränderung und Nutzung
- § 14 Übermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs
- § 15 Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
- § 16 Übermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs
- § 17 Übermittlung an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes

**Gesetz
zur Fortentwicklung des Datenschutzes
(GFD)**

Artikel 1

**Gesetz
zum Schutz personenbezogener Daten (Daten-
schutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NW –)**

Inhaltsübersicht

Unverändert

Dritter Abschnitt

Rechte des Betroffenen

- § 18 Auskunft, Einsicht in Akten
- § 19 Berichtigung, Sperrung und Löschung
- § 20 Schadenersatz

Zweiter Teil

Landesbeauftragter für den Datenschutz

- § 21 Berufung und Rechtsstellung
- § 22 Aufgaben
- § 23 Dateienregister
- § 24 Beanstandungen durch den Landesbeauftragten
- § 25 Anrufungsrecht des Betroffenen
- § 26 Durchführung der Kontrolle
- § 27 Tätigkeitsberichte

Dritter Teil

Besonderer Datenschutz

- § 28 Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke
- § 29 Datenverarbeitung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen
- § 30 Fernmessen und Fernwirken
- § 31 Nutzung von Verwaltungsdaten für die Erstellung von Statistiken
- § 32 Nutzung von Einzelangaben aus der amtlichen Statistik durch Gemeinden und Gemeindeverbände

Vierter Teil

Straf- und Bußgeldvorschriften; Übergangsvorschriften

- § 33 Straftaten
- § 34 Ordnungswidrigkeiten
- § 35 Übergangsvorschriften

Erster Teil

Allgemeiner Datenschutz

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgabe

Aufgabe dieses Gesetzes ist es,

1. den einzelnen davor zu schützen, daß er durch die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen in unzulässiger Weise in seinem Recht beeinträchtigt wird, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten zu bestimmen (informationelles Selbstbestimmungsrecht),
2. das auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung beruhende verfassungsmäßige Gefüge des Staates, insbesondere der Verfassungsorgane des Landes, und die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Organen der kommunalen Selbstverwaltung sowie zwischen der staatlichen Verwaltung und der kommunalen Selbstverwaltung vor einer Gefährdung durch die automatisierte Datenverarbeitung zu bewahren.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen), soweit diese personenbezogene Daten in oder aus Dateien oder Akten verarbeiten; für den Landtag sowie für die Gerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaft gilt dieses Gesetz nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigen. Für die Ausübung des Gnadenrechts findet das Gesetz keine Anwendung.

Erster Teil

Allgemeiner Datenschutz

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgabe

Aufgabe dieses Gesetzes ist es,

- den einzelnen davor zu schützen, daß er durch die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen in unzulässiger Weise in seinem Recht beeinträchtigt wird, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten zu bestimmen (informationelles Selbstbestimmungsrecht).

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen), soweit diese personenbezogene Daten in oder aus Dateien oder Akten verarbeiten. Für den Landtag und für die Gerichte sowie für die Behörden der Staatsanwaltschaft gilt dieses Gesetz, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen; darüber hinaus gelten für die Behörden der Staatsanwaltschaft, soweit sie keine Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, nur die Vorschriften des Zweiten Teils dieses Gesetzes. Für die Ausübung des Gnadenrechts findet das Gesetz keine Anwendung.

(2) Von den Vorschriften dieses Gesetzes gelten nur die Vorschriften des Zweiten Teils sowie die §§ 8 und 28 bis 31 dieses Gesetzes, soweit

1. wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden oder Gemeindeverbände ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe),
2. öffentliche Einrichtungen, die entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe oder nach der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung geführt werden,
3. der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts, die am Wettbewerb teilnehmen,

personenbezogene Daten zu wirtschaftlichen Zwecken oder Zielen verarbeiten. Im übrigen sind mit Ausnahme der §§ 28 bis 30 sowie der §§ 38 bis 40 die für nicht-öffentliche Stellen geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes einschließlich der Straf- und Bußgeldvorschriften anzuwenden.

Unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 Satz 1 gelten Schulen der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie in inneren Schulangelegenheiten personenbezogene Daten verarbeiten, als öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Soweit besondere Rechtsvorschriften auf die Verarbeitung personenbezogener Daten anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).

(2) Datenverarbeitung ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen sowie Nutzen personenbezogener Daten.

Im einzelnen ist

1. Erheben (Erhebung) das Beschaffen von Daten über den Betroffenen,
2. Speichern (Speicherung) das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung,
3. Verändern (Veränderung) das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten,

(2) Von den Vorschriften dieses Gesetzes gelten nur die Vorschriften des Zweiten Teils sowie die §§ 8 und 28 bis 31 dieses Gesetzes, soweit

1. wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden oder Gemeindeverbände ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe),
2. öffentliche Einrichtungen, die entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe **geführt werden,**
3. der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts, die am Wettbewerb teilnehmen,

personenbezogene Daten zu wirtschaftlichen Zwecken oder Zielen verarbeiten. Im übrigen sind mit Ausnahme der §§ 28 bis 30 sowie der §§ 38 bis 40 die für nicht-öffentliche Stellen geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes einschließlich der Straf- und Bußgeldvorschriften anzuwenden.

Unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 Satz 1 gelten Schulen der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie in inneren Schulangelegenheiten personenbezogene Daten verarbeiten, als öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes.

(3) unverändert

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) unverändert

(2) Datenverarbeitung ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen sowie Nutzen personenbezogener Daten.

Im einzelnen ist

1. Erheben (Erhebung) das Beschaffen von Daten über den Betroffenen,
2. Speichern (Speicherung) das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung,
3. Verändern (Veränderung) das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten,

4. Übermitteln (Übermittlung) das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Daten an einen Dritten in der Weise, daß die Daten durch die datenverarbeitende Stelle weitergegeben oder zur Einsichtnahme bereitgehalten werden oder daß der Dritte zum Abruf in einem automatisierten Verfahren bereitgehaltene Daten abruf,
5. Sperren (Sperrung) das Verhindern weiterer Verarbeitung gespeicherter Daten,
6. Löschen (Löschung) das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten,
7. Nutzen (Nutzung) jede sonstige Verwendung personenbezogener Daten, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren.

(3) Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der datenverarbeitenden Stelle, ausgenommen der Betroffene oder diejenigen Stellen, die als Auftragnehmer (§ 11) im Geltungsbereich des Grundgesetzes tätig werden.

(4) Eine Datei ist

- a) eine Sammlung von Daten, die ohne Rücksicht auf die Art der Speicherung durch automatisierte Verfahren ausgewertet werden kann (automatisierte Datei), oder
- b) eine gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen geordnet und ausgewertet werden kann (nicht-automatisierte Datei).

(5) Eine Akte ist jede sonstige amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienende Unterlage; nicht hierunter fallen Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.

§ 4

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn

- a) dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder
- b) der Betroffene eingewilligt hat.

Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist der Betroffene auf die Einwilligungserklärung schriftlich besonders hinzuweisen. Der Betroffene ist in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung, insbesondere über den Verwendungszweck der Daten, bei einer beabsichtigten Übermittlung über die Empfänger der Daten aufzuklären; er ist unter Darlegung der Rechtsfolgen darauf hinzuweisen, daß er die Einwilligung verweigern kann.

4. Übermitteln (Übermittlung) das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Daten an einen Dritten in der Weise, daß die Daten durch die datenverarbeitende Stelle weitergegeben oder zur Einsichtnahme bereitgehalten werden oder daß der Dritte zum Abruf in einem automatisierten Verfahren bereitgehaltene Daten abruf,
5. Sperren (Sperrung) das Verhindern weiterer Verarbeitung gespeicherter Daten,
6. Löschen (Löschung) das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten,
7. Nutzen (Nutzung) jede sonstige Verwendung personenbezogener Daten,

ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren.

(3) Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der datenverarbeitenden Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1, ausgenommen der Betroffene oder diejenigen Stellen, die als Auftragnehmer (§ 11) im Geltungsbereich des Grundgesetzes tätig werden.

(4) unverändert

(5) Eine Akte ist jede sonstige amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienende Unterlage; dazu zählen auch Bild- und Tonträger. Nicht hierunter fallen Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.

§ 4

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn

- a) dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder
- b) der Betroffene eingewilligt hat.

Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist der Betroffene auf die Einwilligungserklärung schriftlich besonders hinzuweisen. Der Betroffene ist in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung, insbesondere über den Verwendungszweck der Daten, bei einer beabsichtigten Übermittlung über die Empfänger

der Daten aufzuklären; er ist unter Darlegung der Rechtsfolgen darauf hinzuweisen, daß er die Einwilligung verweigern und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

§ 5

Rechte des Betroffenen

Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf

1. Auskunft, Einsicht in Akten (§ 18),
2. Berichtigung, Sperrung oder Löschung (§ 19),
3. Schadensersatz (§ 20),
4. Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz (§ 25 Abs. 1),
5. Auskunft aus dem beim Landesbeauftragten für den Datenschutz geführten Dateienregister (§ 23 Abs. 2).

Diese Rechte können auch durch die Einwilligung des Betroffenen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 6

Datengeheimnis

Denjenigen Personen, die bei öffentlichen Stellen oder ihren Auftragnehmern dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, solche Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

§ 7

Sicherstellung des Datenschutzes

Die obersten Landesbehörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen haben jeweils für ihren Bereich die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Rechtsvorschriften über den Datenschutz sicherzustellen.

§ 5

Rechte des Betroffenen

Unverändert

§ 6

Datengeheimnis

Unverändert

§ 7

Sicherstellung des Datenschutzes

Unverändert

§ 8

Dateibeschreibung

(1) Die speichernde Stelle ist verpflichtet, in einer Dateibeschreibung schriftlich festzulegen:

1. die Bezeichnung der Datei und ihre Zweckbestimmung,
2. die Art der gespeicherten Daten sowie die Rechtsgrundlage ihrer Verarbeitung,
3. den Kreis der Betroffenen,
4. die Art regelmäßig zu übermittelnder Daten, deren Empfänger sowie die Herkunft regelmäßig empfangener Daten,
5. Fristen für die Sperrung und Löschung der Daten,
6. die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 10,
7. bei automatisierten Verfahren die Betriebsart des Verfahrens, die Art der Geräte, die Stellen, bei denen sie aufgestellt sind sowie das Verfahren zur Übermittlung, Sperrung, Löschung und Auskunftserteilung.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf nicht automatisierte Dateien, aus denen keine Daten an Dritte übermittelt werden, sowie auf Dateien, die bei automatisierter Verarbeitung ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend vorgehalten werden.

§ 9

Automatisiertes Abrufverfahren und regelmäßige Datenübermittlungen

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist nur zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist.

(2) Die Minister werden ermächtigt, für die Behörden und Einrichtungen ihres Geschäftsbereichs automatisierte Abrufverfahren durch Rechtsverordnung einzuführen. Ein solches Verfahren darf nur eingerichtet werden, soweit dies unter Berücksichtigung des informationellen Selbstbestimmungsrechts des betroffenen Personenkreises und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Datenempfänger, die Datenart und der Zweck des Abrufs sind festzulegen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist zu unterrichten.

(3) Die am Abrufverfahren beteiligten Stellen haben die nach § 10 erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 8

Dateibeschreibung

(1) unverändert

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf nicht – automatisierte Dateien, aus denen keine Daten an Dritte übermittelt werden, sowie auf Dateien, die bei automatisierter Verarbeitung ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend vorgehalten werden.

§ 9

Automatisiertes Abrufverfahren und regelmäßige Datenübermittlungen

(1) unverändert

(2) Die Minister werden ermächtigt, für die Behörden und Einrichtungen ihres Geschäftsbereichs sowie für die der Rechtsaufsicht des Landes unterliegenden sonstigen öffentlichen Stellen die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren durch Rechtsverordnung zuzulassen. Ein solches Verfahren darf nur eingerichtet werden, soweit dies unter Berücksichtigung des informationellen Selbstbestimmungsrechts des betroffenen Personenkreises und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Datenempfänger, die Datenart und der Zweck des Abrufs sind festzulegen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist zu unterrichten.

(3) unverändert

(4) Für die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren innerhalb einer öffentlichen Stelle gelten Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 entsprechend.

(5) Personenbezogene Daten dürfen für Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs zum automatisierten Abruf nicht bereitgehalten werden; dies gilt nicht für den Betroffenen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Datenbestände, die jedermann ohne oder nach besonderer Zulassung zur Benutzung offenstehen oder deren Veröffentlichung zulässig wäre.

(7) Die Absätze 1 bis 6 sind auf die Zulassung regelmäßiger Datenübermittlungen entsprechend anzuwenden.

§ 10

Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Öffentliche Stellen, die selbst oder im Auftrag einer anderen öffentlichen Stelle personenbezogene Daten verarbeiten, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Verarbeitung der Daten sicherzustellen. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

(2) Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, sind Maßnahmen zu treffen, die je nach Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zugang zu den Datenverarbeitungsanlagen zu verwehren (Zugangskontrolle),
2. zu verhindern, daß Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle),
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. zu verhindern, daß Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten benutzt werden können (Benutzerkontrolle),

(4) Für die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren innerhalb einer öffentlichen Stelle gelten nur Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 entsprechend.

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) - neu - Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 1 und 4 sowie Absatz 5 finden keine Anwendung, soweit die zur Übermittlung vorgesehenen Daten mit schriftlicher Einwilligung der Betroffenen zum Zwecke der Übermittlung im automatisierten Abrufverfahren gespeichert sind. § 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(8) - bisher 7 - Die Absätze 1 bis 7 sind auf die Zulassung regelmäßiger Datenübermittlungen entsprechend anzuwenden.

§ 10

Technische und organisatorische Maßnahmen

Unverändert

5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsbeziehung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
 6. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche Daten zu welcher Zeit an wen durch Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt worden sind (Übermittlungskontrolle),
 7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
 8. zu gewährleisten, daß Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
 9. zu gewährleisten, daß bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern diese nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),
 10. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).
- (3) Werden personenbezogene Daten in nicht-automatisierten Dateien oder in Akten verarbeitet, sind Maßnahmen zu treffen, um insbesondere den Zugriff Unbefugter bei der Bearbeitung, der Aufbewahrung, dem Transport und der Vernichtung zu verhindern.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag einer öffentlichen Stelle verarbeitet, bleibt der Auftraggeber für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Der Auftraggeber ist speichernde Stelle im Sinne dieses Gesetzes; die in § 5 genannten Rechte sind ihm gegenüber geltend zu machen. Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung seiner Eignung für die Gewährleistung der nach § 10 notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei erforderlichenfalls ergänzende Weisungen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen und etwaige Unterauftragsverhältnisse festzulegen sind.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

Unverändert

(2) Soweit das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (Landesdatenverarbeitungszentrale), die Gemeinsamen Gebietsrechenzentren, die Fachrechenzentren, die Hochschulrechenzentren und die kommunalen Datenverarbeitungseinrichtungen personenbezogene Daten im Auftrag öffentlicher Stellen verarbeiten, gelten für sie außer §§ 6 und 10 auch § 22 und §§ 24 bis 26 dieses Gesetzes unmittelbar.

(3) Sofern die Vorschriften dieses Gesetzes auf den Auftragnehmer keine Anwendung finden, ist der Auftraggeber verpflichtet sicherzustellen, daß der Auftragnehmer die Bestimmungen dieses Gesetzes befolgt und sich, sofern die Datenverarbeitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchgeführt wird, der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz unterwirft. Bei einer Auftragsdurchführung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ist die zuständige Datenschutzkontrollbehörde zu unterrichten.

Zweiter Abschnitt

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

§ 12

Erhebung

(1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der erhebenden Stelle erforderlich ist. Durch die Art und Weise der Erhebung darf das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Personenbezogene Daten sind beim Betroffenen mit seiner Kenntnis zu erheben; bei anderen Stellen oder Personen dürfen sie nur unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben a bis h erhoben werden.

(2) Werden Daten beim Betroffenen erhoben, so ist er über den Verwendungszweck aufzuklären. Werden die Daten auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, so ist der Betroffene in geeigneter Weise über diese aufzuklären. Soweit eine Auskunftspflicht besteht oder die Angaben Voraussetzung für die Gewährung von Rechten sind, ist der Betroffene hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

(3) Werden Daten bei einer dritten Person oder einer nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist diese auf Verlangen über den Verwendungszweck aufzuklären. Soweit eine Auskunftspflicht besteht, ist sie hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

Zweiter Abschnitt

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

§ 12

Erhebung

(1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der erhebenden Stelle erforderlich ist. Durch die Art und Weise der Erhebung darf das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Personenbezogene Daten sind beim Betroffenen mit seiner Kenntnis zu erheben; bei anderen Stellen oder Personen dürfen sie ohne seine Kenntnis nur unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben a und c bis g erhoben werden.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 13

Zweckbindung bei Speicherung, Veränderung und Nutzung

(1) Das Speichern, Verändern und Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle erforderlich ist. Die Daten dürfen nur für Zwecke weiterverarbeitet werden, für die sie erhoben worden sind. Daten, von denen die Stelle ohne Erhebung Kenntnis erlangt hat, dürfen nur für Zwecke genutzt werden, für die sie erstmals gespeichert worden sind.

(2) Sollen personenbezogene Daten zu Zwecken weiterverarbeitet werden, für die sie nicht erhoben oder erstmals gespeichert worden sind, ist dies nur zulässig, wenn

- a) eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder die Wahrnehmung einer durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgabe die Verarbeitung dieser Daten zwingend voraussetzt,
- b) der Betroffene eingewilligt hat,
- c) Angaben des Betroffenen überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
- d) es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
- e) offensichtlich ist, daß es im Interesse des Betroffenen liegt und dieser in Kenntnis des anderen Zwecks seine Einwilligung erteilen würde,
- f) sie aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die speichernde Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, daß das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Speicherung oder einer Veröffentlichung der gespeicherten Daten offensichtlich überwiegt,

§ 13

Zweckbindung bei Speicherung, Veränderung und Nutzung

(1) unverändert

(2) Sollen personenbezogene Daten zu Zwecken weiterverarbeitet werden, für die sie nicht erhoben oder erstmals gespeichert worden sind, ist dies nur zulässig, wenn

- a) eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder die Wahrnehmung einer durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesenen einzelnen Aufgabe die Verarbeitung dieser Daten zwingend voraussetzt,
- b) der Betroffene eingewilligt hat,
- c) Angaben des Betroffenen überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
- d) es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist,
- e) die Einholung der Einwilligung des Betroffenen nicht möglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre, aber offensichtlich ist, daß es in seinem Interesse liegt und er in Kenntnis des anderen Zwecks seine Einwilligung erteilen würde,
- f) sie aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die speichernde Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, daß das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Speicherung oder einer Veröffentlichung der gespeicherten Daten offensichtlich überwiegt,

- g) es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist,
- h) sie zu Zwecken einer öffentlichen Auszeichnung des Betroffenen erforderlich ist oder
- i) es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen oder zur Erfüllung eines gerichtlichen Auskunftersuchens erforderlich ist.

Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis und sind sie der datenverarbeitenden Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, findet Satz 1 Buchstaben c bis i keine Anwendung.

(3) Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen dient. Zulässig ist auch die Verarbeitung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken, soweit nicht berechnete Interessen des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten offensichtlich überwiegen.

§ 14

Übermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 oder des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen, sowie zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 13 Abs. 3. Die Übermittlung ist ferner zulässig, soweit es zur Entscheidung in einem Verwaltungsverfahren der Beteiligung mehrerer öffentlicher Stellen bedarf.

(2) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, daß eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(3) Die Verantwortung für die Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Grund eines Ersuchens des Empfängers, hat die übermittelnde Stelle lediglich zu prüfen,

- g) es zu Zwecken einer öffentlichen Auszeichnung oder Ehrung des Betroffenen erforderlich ist oder

- h) sich bei Gelegenheit der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung Anhaltspunkte für Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ergeben und die Unterrichtung der für die Verfolgung oder Vollstreckung zuständigen Behörden geboten erscheint.

Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis und sind sie der datenverarbeitenden Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, findet Satz 1 Buchstaben c bis h keine Anwendung.

(3) unverändert

§ 14

Übermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs

Unverändert

ob das Übermittlungersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt. Die Rechtmäßigkeit des Ersuchens prüft sie nur, wenn im Einzelfall hierzu Anlaß besteht; der Empfänger hat der übermittelnden Stelle die für diese Prüfung erforderlichen Angaben zu machen. Erfolgt die Übermittlung durch automatisierten Abruf (§ 9), so trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs der Empfänger.

(4) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für die Zwecke verarbeiten, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind; § 13 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer öffentlichen Stelle weitergegeben werden.

§ 15

Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Datenübermittlung an öffentliche Stellen zulässig, sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind.

§ 16

Übermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist zulässig, wenn

- a) sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 vorliegen,
- b) die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben a, b, d, f oder g vorliegen,
- c) der Auskunftsbegehrende ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, daß das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt oder
- d) sie im öffentlichen Interesse liegt oder hierfür ein berechtigtes Interesse geltend gemacht wird und der Betroffene in diesen Fällen der Datenübermittlung nicht widersprochen hat.

In den Fällen des Satzes 1 Buchstabe d ist der Betroffene über die beabsichtigte Übermittlung, die Art der zu übermittelnden Daten und den Verwendungszweck in geeigneter Weise zu unterrichten.

§ 15

Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Unverändert

§ 16

Übermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist zulässig, wenn

- a) sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 vorliegen,
- b) die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben a, b, d oder f vorliegen,
- c) der Auskunftsbegehrende ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, daß das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt oder
- d) sie im öffentlichen Interesse liegt oder hierfür ein berechtigtes Interesse geltend gemacht wird und der Betroffene in diesen Fällen der Datenübermittlung nicht widersprochen hat.

In den Fällen des Satzes 1 Buchstabe d ist der Betroffene über die beabsichtigte Übermittlung, die Art der zu übermittelnden Daten und den Verwendungszweck in geeigneter Weise zu unterrichten.

(2) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für die Zwecke verarbeiten, zu denen sie ihm übermittelt wurden.

(2) unverändert

§ 17

Übermittlung an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen ist nach Maßgabe der für diese Übermittlung geltenden Gesetze und Vereinbarungen zulässig. Eine Übermittlung darf auch erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 oder des § 16 Abs. 1 erfüllt sind und im Empfängerland gleichwertige Datenschutzregelungen gelten. Die Übermittlung unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch gegen den Zweck dieses oder eines anderen Gesetzes im Geltungsbereich des Grundgesetzes verstoßen würde.

§ 17

Übermittlung an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes

Unverändert

Dritter Abschnitt

Rechte des Betroffenen

Dritter Abschnitt

Rechte des Betroffenen

§ 18

Auskunft, Einsicht in Akten

(1) Dem Betroffenen ist von der speichernden Stelle auf Antrag unentgeltlich Auskunft zu erteilen über

§ 18

Auskunft, Einsicht in Akten

(1) Dem Betroffenen ist von der speichernden Stelle auf Antrag gebührenfrei Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherte Daten,
2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung sowie
3. die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen.

1. die zu seiner Person gespeicherte Daten,
2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung sowie
3. die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen.

Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind.

Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind.

(2) Die speichernde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen; sind die Daten in Akten gespeichert, ist dem Betroffenen auf Verlangen Einsicht zu gewähren. Auskunft aus Akten oder Akteneinsicht sind zu gewähren, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen, und soweit sich aus § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nichts anderes ergibt.

(2) unverändert

(3) Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung oder zur Gewährung der Akteneinsicht entfällt, soweit

(3) unverändert

- a) dies die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der speichernden Stelle gefährden würde,
- b) dies die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
- c) die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen einer dritten Person geheimgehalten werden müssen.

(4) Einer Begründung für die Auskunftsverweigerung bedarf es nur dann nicht, wenn durch die Mitteilung der Gründe der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall sind die wesentlichen Gründe für die Entscheidung aufzuzeichnen.

(4) unverändert

(5) Bezieht sich die Auskunftserteilung oder die Akteneinsicht auf die Herkunft personenbezogener Daten von Behörden des Verfassungsschutzes, der Staatsanwaltschaft und der Polizei, von Landesfinanzbehörden, soweit diese personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung speichern, sowie von den in § 12 Abs. 2 Nr. 1 Bundesdatenschutzgesetz genannten Behörden, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig. Gleiches gilt für die Übermittlung personenbezogener Daten an diese Behörden. Für die Versagung der Zustimmung gelten, soweit dieses Gesetz auf die genannten Behörden Anwendung findet, die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(5) unverändert

(6) Werden Auskunft oder Akteneinsicht nicht gewährt, ist der Betroffene darauf hinzuweisen, daß er sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann.

(6) unverändert

§ 19

Berichtigung, Sperrung und Löschung

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Sind personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateien oder in Akten zu berichtigen, so ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen, zu welchem Zeitpunkt und aus welchem Grund diese Daten unrichtig waren oder geworden sind.

(2) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn

- a) ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt,
- b) der Betroffene an Stelle der Löschung nach Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a die Sperrung verlangt,

§ 19

Berichtigung, Sperrung und Löschung

(1) unverändert

(2) unverändert

- c) die weitere Speicherung im Interesse des Betroffenen geboten ist,
- d) sie nur zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind.

In den Fällen nach Satz 1 Buchstabe c sind die Gründe aufzuzeichnen. Bei automatisierten Dateien ist die Sperrung grundsätzlich durch technische Maßnahmen sicherzustellen; im übrigen ist ein entsprechender Vermerk anzubringen. Gesperrte Daten dürfen über die Speicherung hinaus nicht mehr weiterverarbeitet werden, es sei denn, daß dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder der Betroffene eingewilligt hat.

(3) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn

- a) ihre Speicherung unzulässig ist oder
- b) ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

Sind personenbezogene Daten in Akten gespeichert, ist die Löschung nach Satz 1 Buchstabe b nur durchzuführen, wenn die gesamte Akte zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist; soweit hiernach eine Löschung nicht in Betracht kommt, sind die personenbezogenen Daten auf Antrag des Betroffenen zu sperren.

(4) Abgesehen von den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Buchstabe a ist von einer Löschung abgesehen, soweit die gespeicherten Daten aufgrund von Rechtsvorschriften einem Archiv zur Übernahme anzubieten sind.

(5) Über die Berichtigung unrichtiger Daten, die Sperrung bestrittener Daten und die Löschung oder Sperrung unzulässig gespeicherter Daten sind unverzüglich die Stellen zu unterrichten, denen die Daten übermittelt worden sind. Die Unterrichtung kann unterbleiben, wenn sie einen erheblichen Aufwand erfordern würde und nachteilige Folgen für den Betroffenen nicht zu befürchten sind.

§ 20

Schadensersatz

(1) Wird dem Betroffenen durch eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige automatisierte Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten ein Schaden zugefügt, so ist ihm der Träger der datenverarbeitenden Stelle unabhängig von einem Verschulden zum Schadensersatz verpflichtet. In schweren Fäl-

(3) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn

- a) ihre Speicherung unzulässig ist oder
- b) ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

Sind personenbezogene Daten in Akten gespeichert, ist die Löschung nach Satz 1 Buchstabe b nur durchzuführen, wenn die gesamte Akte zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist, es sei denn, daß der Betroffene die Löschung verlangt und die weitere Speicherung ihn in unangemessener Weise beeinträchtigen würde. Soweit hiernach eine Löschung nicht in Betracht kommt, sind die personenbezogenen Daten auf Antrag des Betroffenen zu sperren.

(4) Abgesehen von den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Buchstabe a ist von einer Löschung abgesehen, soweit die gespeicherten Daten aufgrund von Rechtsvorschriften einem Archiv zur Übernahme anzubieten oder von einem Archiv zu übernehmen sind.

(5) unverändert

§ 20

Schadensersatz

Unverändert

len kann der Betroffene auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Der Ersatzpflichtige haftet jedem Betroffenen für jedes schädigende Ereignis bis zu einem Betrag von 500 000 Deutsche Mark.

(2) Auf eine schuldhafte Mitverursachung des Schadens durch den Betroffenen und die Verjährung des Entschädigungsanspruchs sind die §§ 254, 839 Abs. 3 und § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(3) Weitergehende sonstige Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

Zweiter Teil

Landesbeauftragter für den Datenschutz

§ 21

Berufung und Rechtsstellung

(1) Der Landtag wählt auf Vorschlag der Landesregierung einen Landesbeauftragten für den Datenschutz mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Dieser muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Dienst haben und die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird jeweils auf die Dauer von acht Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

(3) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist dem Innenministerium angegliedert. Er ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 der Strafprozeßordnung und trifft Entscheidungen nach §§ 64 und 65 des Landesbeamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für sich und seine Bediensteten in eigener Verantwortung. Im übrigen untersteht er der Dienstaufsicht des Innenministers.

(4) Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Innenministers in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

(5) In Personalangelegenheiten hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz ein Vorschlagsrecht. Die Stellen sind im Einvernehmen mit ihm zu besetzen. Die Bediensteten können nur im Einvernehmen mit ihm versetzt oder abgeordnet werden; sie unterstehen seinen Weisungen.

(6) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann sich jederzeit an den Landtag wenden.

Zweiter Teil

Landesbeauftragter für den Datenschutz

§ 21

Berufung und Rechtsstellung

Unverändert

§ 22

Aufgaben

(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz bei den öffentlichen Stellen, soweit sie nach diesem Gesetz seiner Kontrolle unterliegen oder sich gemäß § 11 Abs. 3 oder § 28 Abs. 4 seiner Kontrolle unterworfen haben.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz beobachtet die Auswirkungen der automatisierten Datenverarbeitung auf die Arbeitsweise und die Entscheidungsbefugnisse der öffentlichen Stellen. Er hat insbesondere darauf zu achten, ob sie zu einer Verschiebung in der Gewaltenteilung zwischen den Verfassungsorganen des Landes, der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Organen der kommunalen Selbstverwaltung sowie zwischen der staatlichen Verwaltung und der kommunalen Selbstverwaltung führen. Er soll Maßnahmen anregen, die ihm geeignet erscheinen, derartige Auswirkungen zu verhindern.

~~(3)~~ Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben, insbesondere kann er die Landesregierung und einzelne Minister, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die übrigen öffentlichen Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten. Er ist über Planungen des Landes zum Aufbau automatisierter Informationssysteme rechtzeitig zu unterrichten, sofern in den Systemen personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen.

~~(4)~~ Auf Ersuchen des Landtags, des Petitionsausschusses des Landtags und des für den Datenschutz zuständigen Landtagsausschusses oder der Landesregierung kann der Landesbeauftragte ferner Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge, die seinen Aufgabenbereich unmittelbar betreffen, nachgehen.

(5) Der Landtag und die Landesregierung können den Landesbeauftragten für den Datenschutz mit der Erstattung von Gutachten und Stellungnahmen oder der Durchführung von Untersuchungen in Datenschutzfragen betrauen. § 21 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(6) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz arbeitet mit den Behörden und sonstigen Stellen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz im Bund und in den Ländern zuständig sind, sowie mit den Aufsichtsbehörden nach §§ 30 und 40 des Bundesdatenschutzgesetzes zusammen.

§ 22

Aufgaben

(1) unverändert

(2) - bisher (3) - unverändert

(3) - bisher (4) - unverändert

(4) bisher (5) - unverändert

(5) - bisher (6) - unverändert

§ 23

Dateienregister

(1) Die speichernde Stelle ist verpflichtet, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz die Beschreibung aller automatisiert geführten Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert sind, mit den Angaben der Dateibeschreibung (§ 8 Abs. 1) vorzulegen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz führt ein Register dieser Dateien (Dateienregister).

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz erteilt auf Antrag unentgeltlich schriftlich Auskunft aus dem Register, soweit der Antragsteller ein berechtigtes Interesse darlegt. Das Dateienregister kann von jedermann eingesehen werden. Auskunfts- und Einsichtsrecht gelten nicht für die von den in § 18 Abs. 5 und § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Stellen gemeldeten Dateien.

(3) Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung, die im Einvernehmen mit dem zuständigen Landtagsausschuß ergeht.

§ 24

Beanstandungen durch den Landesbeauftragten

(1) Stellt der Landesbeauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, gegen andere Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er diese

1. bei der Landesverwaltung gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde,
2. bei der Kommunalverwaltung gegenüber der jeweils verantwortlichen Gemeinde oder dem verantwortlichen Gemeindeverband,
3. bei den wissenschaftlichen Hochschulen, Gesamthochschulen und Fachhochschulen gegenüber dem Hochschulpräsidenten oder dem Rektor, bei öffentlichen Schulen gegenüber dem Leiter der Schule,
4. bei den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ

und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf. In den Fällen von Satz 1 Nrn. 2 bis 4 unterrichtet der Landesbeauftragte für den Datenschutz gleichzeitig auch die zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 23

Dateienregister

(1) unverändert

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz erteilt auf Antrag unentgeltlich schriftlich Auskunft aus dem Register, soweit der Antragsteller ein berechtigtes Interesse darlegt. Das Dateienregister kann von jedermann eingesehen werden. Auskunfts- und Einsichtsrecht gelten nicht für die von den in § 18 Abs. 5 und § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Stellen gemeldeten Dateien und für die in § 8 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 genannten Angaben.

(3) unverändert

§ 24

Beanstandungen durch den Landesbeauftragten

Unverändert

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre Behebung sichergestellt ist.

(3) Mit der Beanstandung kann der Landesbeauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

(4) Die gemäß Absatz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Landesbeauftragten für den Datenschutz getroffen worden sind. Die in Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Stellen leiten der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Abschrift ihrer Stellungnahme an den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu.

§ 25

Anrufungsrecht des Betroffenen

(1) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch eine der Kontrolle des Landesbeauftragten unterliegende Stelle in seinen Rechten verletzt zu sein; dies gilt auch für Bedienstete der öffentlichen Stellen.

(2) Niemand darf deswegen benachteiligt oder gemäßregelt werden, weil er sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wendet.

§ 26

Durchführung der Kontrolle

(1) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, den Landesbeauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm Amtshilfe zu leisten. Ihm ist dabei insbesondere

1. Auskunft auf die Fragen zu erteilen sowie Einsicht in alle Vorgänge und Aufzeichnungen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen,
2. Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

(2) Eine Beschränkung seiner Informations- und Kontrollrechte ist nur zulässig, wenn und soweit im Einzelfall ihrer Ausübung der Schutz der Sicherheit des Bundes oder eines Landes entgegensteht; diese Feststellung ist dem Ministerpräsidenten und den Ministern vorbehalten.

§ 25

Anrufungsrecht des Betroffenen

Unverändert

§ 26

Durchführung der Kontrolle

(1) unverändert

(2) Die Rechte nach Absatz 1 dürfen nur vom Landesbeauftragten für den Datenschutz persönlich ausgeübt werden, wenn die oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, daß die Sicherheit des Bundes oder eines Landes dies gebietet. In diesem Fall müssen personenbezogene Daten eines Betroffenen, dem von der datenverarbeitenden Stelle Vertraulichkeit besonders zugesichert worden ist, auch ihm gegenüber nicht offenbart werden.

§ 27

Tätigkeitsberichte

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz legt dem Landtag und der Landesregierung jeweils für zwei Kalenderjahre einen Bericht über seine Tätigkeit vor. Die Landesregierung legt hierzu ihre Stellungnahme dem Landtag vor; gleichzeitig gibt sie einen Bericht über die Tätigkeit der für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich zuständigen Aufsichtsbehörden.

Dritter Teil

Besonderer Datenschutz

§ 28

Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke

(1) Öffentliche Stellen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, dürfen personenbezogene Daten zur Durchführung eines bestimmten Forschungsvorhabens verarbeiten, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Ohne Einwilligung des Betroffenen dürfen diejenigen Personen, die innerhalb einer öffentlichen Stelle aufgrund ihrer Zuständigkeiten Zugriff auf den jeweiligen Datenbestand haben, die vorhandenen personenbezogenen Daten zur Durchführung eines bestimmten Forschungsvorhabens verarbeiten, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise erreicht werden kann. In anderen Fällen bedarf es der Einwilligung nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Behörden und Einrichtungen des Landes unterrichten in den Fällen des Satzes 3 die zuständige oberste Landesbehörde oder eine von dieser bestimmten Stelle; die übrigen öffentlichen Stellen haben in diesen Fällen den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu unterrichten.

(2) Datenübermittlungen sind mit Einwilligung des Betroffenen zulässig, ohne Einwilligung nur nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Eine anderweitige Verwendung der übermittelten Daten ist unzulässig.

§ 27

Tätigkeitsberichte

Unverändert

Dritter Teil

Besonderer Datenschutz

§ 28

Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke

(1) Öffentliche Stellen dürfen personenbezogene Daten zu wissenschaftlichen Zwecken verarbeiten, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Öffentliche Stellen dürfen personenbezogene Daten ohne Einwilligung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erheben, speichern, verändern, nutzen und an andere Stellen oder Personen übermitteln, wenn

- a) die Einholung der Einwilligung unmöglich ist,
- b) die Einholung der Einwilligung dem Betroffenen unzumutbar ist oder
- c) durch das Einholen der Einwilligung der Forschungszweck gefährdet würde,

sofern der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise erreicht werden kann und das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen erheblich überwiegt. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nicht für andere Zwecke verwenden.

Personen, die innerhalb einer öffentlichen Stelle aufgrund ihrer Zuständigkeiten Zugriff auf den jeweiligen Datenbestand haben, dürfen personenbezogene Daten ohne Einwilligung speichern, verändern und nutzen, wenn die übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. In den Fällen des Satzes 1 haben die öffentlichen Stellen den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu unterrichten.

(3) Die Daten sind so bald wie möglich derart zu verändern, daß ein Bezug auf eine bestimmte natürliche Person nicht mehr erkennbar ist (anonymisieren). Die Merkmale, mit deren Hilfe dieser Bezug wieder hergestellt werden kann (deanonymisieren), sind gesondert zu speichern; sie sind zu löschen, sobald der Forschungszweck dies gestattet.

(4) Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf den Empfänger keine Anwendung finden, dürfen diesem personenbezogene Daten nur übermittelt werden, wenn er sich verpflichtet, die Vorschriften des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 3 einzuhalten, und sich, sofern das Forschungsvorhaben im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchgeführt werden soll, der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz unterwirft. Bei einer Datenübermittlung an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat die übermittelnde Stelle die für den Empfänger zuständige Datenschutzkontrollbehörde zu unterrichten.

(5) Die wissenschaftliche Forschung betreibenden öffentlichen Stellen dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn

- a) der Betroffene eingewilligt hat oder
- b) dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

§ 29

Datenverarbeitung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen

(1) Öffentliche Stellen dürfen Daten ihrer Bewerber und ihrer Beschäftigten nur verarbeiten, wenn dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienstvereinbarung dies vorsieht. Die Datenübermittlung an einen künftigen Dienstherrn oder Arbeitgeber ist nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig. § 16 Abs. 1 Buchstabe c bleibt unberührt.

(3) Die Daten sind so bald wie möglich derart zu verändern, daß ein Bezug auf eine bestimmte natürliche Person nicht mehr erkennbar ist. Die Merkmale, mit deren Hilfe dieser Bezug wieder hergestellt werden kann, sind gesondert zu speichern; sie sind zu löschen, sobald der Forschungszweck dies gestattet.

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 29

Datenverarbeitung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen

(1) Daten von Bewerbern und Beschäftigten dürfen nur verarbeitet werden, wenn dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienstvereinbarung dies vorsieht. Abweichend von § 16 Abs. 1 ist eine Übermittlung der Daten von Beschäftigten an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nur zulässig, wenn der Empfänger ein rechtliches Interesse darlegt, der Dienstverkehr es erfordert oder der Betroffene eingewilligt hat. Die Datenübermittlung an einen künftigen Dienstherrn oder Arbeitgeber ist nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig.

(2) Die Weiterverarbeitung der bei ärztlichen oder psychologischen Untersuchungen und Tests zum Zwecke des Abschlusses eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erhobenen Daten ist nur mit Einwilligung des Bewerbers zulässig. Die Einstellungsbehörde darf vom untersuchenden Arzt in der Regel nur die Übermittlung des Ergebnisses der Eignungsuntersuchung und dabei festgestellter Risikofaktoren verlangen.

(3) Personenbezogene Daten, die vor der Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erhoben wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, daß ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht zustande kommt, es sei denn, daß der Betroffene in die weitere Speicherung eingewilligt hat. Nach Beendigung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses sind personenbezogene Daten zu löschen, wenn diese Daten nicht mehr

benötigt werden, es sei denn, daß Rechtsvorschriften entgegenstehen; § 19 Abs. 3 Satz 2 und Absatz 4 finden Anwendung.

(4) Die Ergebnisse medizinischer oder psychologischer Untersuchungen und Tests des Beschäftigten dürfen automatisiert nur verarbeitet werden, wenn dies auch dem Schutz des Beschäftigten dient. Beurteilungen dürfen nicht allein auf Informationen gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Datenverarbeitung gewonnen werden.

(5) Soweit Daten der Beschäftigten im Rahmen der Durchführung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 10 Abs. 2 gespeichert werden, dürfen sie nicht zu Zwecken der Verhaltens- oder Leistungskontrolle genutzt werden.

§ 30

Fernmessen und Fernwirken

(1) Öffentliche Stellen dürfen ferngesteuerte Messungen oder Beobachtungen (Fernmeßdienste) in Wohnungen oder Geschäftsräumen nur vornehmen, wenn der Betroffene zuvor über den Verwendungszweck sowie über Art, Umfang und Zeitraum des Einsatzes unterrichtet worden ist und nach der Unterrichtung schriftlich eingewilligt hat. Entsprechendes gilt, soweit eine Übertragungseinrichtung dazu dienen soll, in Wohnungen oder Geschäftsräumen andere Wirkungen auszulösen (Fernwirkdienste). Die Einrichtung von Fernmeß- und Fernwirkdiensten ist nur zulässig, wenn der Betroffene erkennen kann, wann ein Dienst in Anspruch genommen wird und welcher Art dieser Dienst ist; dies gilt nicht für Fernmeß- und Fernwirkdienste der Versorgungsunternehmen. Der Betroffene kann seine Einwilligung jederzeit widerrufen, soweit dies mit der Zweckbestimmung des Dienstes vereinbar ist. Das Abschalten eines Dienstes gilt im Zweifel als Widerruf der Einwilligung.

(2) Die Weiterverarbeitung der bei ärztlichen oder psychologischen Untersuchungen und Tests zum Zwecke der Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erhobenen Daten ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Bewerbers zulässig. Die Einstellungsbehörde darf vom untersuchenden Arzt in der Regel nur die Übermittlung des Ergebnisses der Eignungsuntersuchung und dabei festgestellter Risikofaktoren verlangen.

(3) Personenbezogene Daten, die vor der Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erhoben wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, daß ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht zustande kommt, es sei denn, daß der Betroffene in die weitere Speicherung eingewilligt hat. Nach Beendigung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses sind personenbezogene Daten zu löschen, wenn diese Daten nicht mehr benötigt werden, es sei denn, daß Rechtsvorschriften entgegenstehen; § 19 Abs. 3 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 4 finden Anwendung.

(4) Die Ergebnisse medizinischer oder psychologischer Untersuchungen und Tests des Beschäftigten dürfen automatisiert nur verarbeitet werden, wenn dies dem Schutz des Beschäftigten dient.

(5) unverändert

(6) Beurteilungen dürfen nicht allein auf Informationen gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Datenverarbeitung gewonnen werden.

§ 30

Fernmessen und Fernwirken

Unverändert

(2) Eine Leistung, der Abschluß oder die Abwicklung eines Vertragsverhältnisses dürfen nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Betroffene nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 einwilligt. Verweigert oder widerruft er seine Einwilligung, so dürfen ihm keine Nachteile entstehen, die über die unmittelbaren Folgekosten hinausgehen.

(3) Soweit im Rahmen von Fernmeß- oder Fernwirkdiensten personenbezogene Daten erhoben werden, dürfen diese nur zu den vereinbarten Zwecken verarbeitet werden. Sie sind zu löschen, sobald sie zur Erfüllung dieser Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

§ 31

Nutzung von Verwaltungsdaten für die Erstellung von Statistiken

Für die Erstellung von Statistiken dürfen öffentliche Stellen personenbezogene Daten weiterverarbeiten, soweit diese bei der rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben angefallen sind. Die Veröffentlichungen dürfen keine Angaben enthalten, die den Bezug auf eine bestimmte Person zulassen.

§ 32

Nutzung von Einzelangaben aus der amtlichen Statistik durch Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Dürfen den Gemeinden und Gemeindeverbänden aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen zur Durchführung eigener statistischer Aufgaben Einzelangaben aus der amtlichen Statistik (Datensätze) für ihren Zuständigkeitsbereich übermittelt werden, so ist dies nur zulässig auf Datenträgern, die zur maschinellen Weiterverarbeitung bestimmt sind.

(2) Datenträger dürfen nur den für die Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände übermittelt werden, die organisatorisch und räumlich von den anderen Verwaltungsstellen der Körperschaft getrennt, gegen den Zutritt unbefugter Personen hinreichend geschützt und mit eigenem Personal ausgestattet sind, das die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bietet, schriftlich auf das Statistikgeheimnis verpflichtet worden und während der Tätigkeit in der Statistikdienststelle nicht mit anderen Aufgaben des Verwaltungsvollzuges betraut ist.

(3) Die in den Statistikdienststellen der Gemeinden und Gemeindeverbände tätigen Personen dürfen die aus den nach Absatz 1 übermittelten Einzelangaben gewonnenen personenbezogenen Erkenntnisse während und nach ihrer Tätigkeit in der Statistikdienststelle nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verarbeiten oder offenbaren.

(4) Eine Durchführung eigener statistischer Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 liegt nur vor, wenn aus den übermittelten Einzelangaben aufgrund vorgegebener sachlicher Kriterien Zahlensummen (Tabellen) erstellt werden, aus denen kein Bezug auf eine bestimmte Person hergestellt werden kann. Die Speicherung der übermittelten Einzelangaben in Dateien für andere als statisti-

§ 31

Nutzung von Verwaltungsdaten für die Erstellung von Statistiken

Unverändert

§ 32

Nutzung von Einzelangaben aus der amtlichen Statistik durch Gemeinden und Gemeindeverbände

Unverändert

sche Nutzungen und ihre Zusammenführung mit anderen Einzelangaben, aus denen ein Bezug zu personenbezogenen Daten hergestellt werden kann, sind unzulässig.

(5) Die Übermittlung nach Absatz 1 ist nach Zeitpunkt, Art der übermittelten Daten, Zweck der Übermittlung und Empfänger von der übermittelnden Dienststelle, nach Art und Zeitpunkt der Nutzung von der Dienststelle, die die Daten erhalten hat, aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren.

Vierter Teil

Straf- und Bußgeldvorschriften; Übergangsvorschriften

§ 33

Straftaten

(1) Wer gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

1. erhebt, speichert, verändert, weitergibt oder zur Einsichtnahme bereithält,
2. abrufen oder durch unrichtige Angaben erschleicht,
3. nutzt oder nicht nur für den Zweck verwendet, für den sie ihm übermittelt wurden,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen anonymisierte Daten deanonymisiert. Der Versuch ist strafbar.

(2) Absatz 1 findet nur Anwendung, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

Vierter Teil

Straf- und Bußgeldvorschriften; Übergangsvorschriften

§ 33

Straftaten

(1) Wer gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

1. erhebt, speichert, zweckwidrig verwendet, verändert, weitergibt, zum Abrufen bereithält oder löscht,
2. abrufen, einsieht, sich verschafft oder durch Vortäuschung falscher Tatsachen ihre Weitergabe an sich oder andere veranlaßt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer nicht mehr bestimmbar Person mit anderen Informationen zusammenführt und dadurch die betroffene Person wieder bestimmbar macht. Der Versuch ist strafbar.

(2) unverändert

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

1. erhebt, speichert, verändert, weitergibt oder zur Einsichtnahme bereithält
2. abruft oder durch unrichtige Angaben erschleicht,
3. nutzt oder nicht nur für den Zweck verwendet, für den sie ihm übermittelt wurden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen anonymisierte Daten deanonymisiert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutschen Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist

1. für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster der Regierungspräsident Arnsberg,
2. für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln der Regierungspräsident Köln.

§ 35

Übergangsvorschriften

(1) In Akten, die bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhanden waren, ist die Berichtigung, Löschung oder Sperrung nur vorzunehmen, wenn die datenverarbeitende Stelle deren Voraussetzungen bei der Erfüllung ihrer laufenden Aufgaben oder aufgrund eines Überprüfungsersuchens des Betroffenen feststellt.

(2) Für Behörden des Justizvollzuges gilt § 18 mit der Maßgabe, daß der Betroffene Auskunft oder Akteneinsicht erhält, soweit er zur Wahrnehmung seiner Rechte oder berechtigten Interessen auf die Kenntnis gespeicherter Daten angewiesen ist.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

1. erhebt, speichert, zweckwidrig verwendet, verändert, weitergibt, zum Abruf bereithält oder löscht,

2. abruft, einsieht, sich verschafft oder durch Vortäuschung falscher Tatsachen ihre Weitergabe an sich oder andere veranlaßt.

Ordnungswidrig handelt auch, wer unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer nicht mehr bestimmten Person mit anderen Informationen zusammenführt und dadurch die betroffene Person wieder bestimmbar macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu ehundert-tausend Deutschen Mark geahndet werden.

(3) unverändert

§ 35

Übergangsvorschriften

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) - neu - Für Dateien, die bereits zum Register des Landesbeauftragten für den Datenschutz gemeldet sind, finden die Vorschriften des § 8 Abs. 1 und des § 23 Abs. 1 erstmals in Fällen eintretender Veränderungen Anwendung.

Artikel 2**Datenschutzveröffentlichungsverordnung
Nordrhein-Westfalen**

Die Verordnung über die Veröffentlichung der Angaben über gespeicherte personenbezogene Daten (Datenschutzveröffentlichungsverordnung – DSVeröffVO NW –) vom 6. November 1979 (GV. NW. S. 726) wird aufgehoben.

Artikel 3**Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender neuer § 3a eingefügt:

„§ 3a

Personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Die Behörde darf Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nicht unbefugt offenbaren. Sie unterliegt, soweit sie personenbezogene Daten verarbeitet, den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.“

2. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sich“ die Worte „unter Beachtung des § 3a“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Erscheinen“ ein Komma und die Wörter „zur Angabe von personenbezogenen Daten oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen“ eingefügt. Nach Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen, zu deren Beantwortung er durch Rechtsvorschrift verpflichtet ist, verweigern, wenn deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

3. § 30 wird aufgehoben.

Artikel 2**Datenschutzveröffentlichungsverordnung
Nordrhein-Westfalen**

Unverändert

Artikel 3**Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Unverändert

Artikel 4**Änderung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Das Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW – MG NW) vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 474), geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. für die Mitwirkung bei der Wehrüberwachung die Tatsache, daß der Betroffene nach Vollendung des 32. Lebensjahres der Wehrüberwachung unterliegt,“
 - b) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. für die Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben nach der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (RGS. NW. S. 7), die Berufsausübung im Gesundheitswesen,“
 - c) Nummer 8 entfällt.
 - d) Nummer 9 wird Nummer 8.
 - e) Nummer 10 wird Nummer 9.
 - f) Nummer 11 wird Nummer 10.
2. In § 11 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, 8 und 11“ durch die Wörter „nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 10“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 3 Satz 2 werden hinter den Wörtern „dürfen sie“ die Wörter „mit Ausnahme der Anschrift sowie des Sterbetages und -orts“ eingefügt.
4. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird hinter den Wörtern „§ 3 Abs. 2 Nr. 2, 4, 5“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt; die Wörter „und 8“ werden gestrichen.
5. In § 30 Abs. 1 Satz 2 wird hinter den Wörtern „§ 3 Abs. 2 Nr. 1“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt; die Wörter „und 4“ werden gestrichen.

Artikel 4**Änderung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Unverändert

6. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden hinter den Wörtern „§ 3 Abs. 1 Nr. 17“ die Wörter „und Abs. 2 Nr. 7 und 8“ gestrichen.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden hinter den Wörtern „Absätze 1 und 2“ die Wörter „sowie der in § 3 Abs. 2 Nr. 7“ eingefügt.
7. § 34 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 7 wird hinter den Wörtern „oder nicht“ das Komma durch einen Punkt ersetzt; das Wort „sowie“ wird gestrichen.
 - b) Nummer 8 wird gestrichen.
8. § 35 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Adreßbuchverlagen darf Auskunft über
1. Vor- und Familiennamen,
 2. akademische Grade und
 3. Anschriften
- sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet und dieser Auskunft nicht widersprochen haben, erteilt werden. Auf das Widerspruchsrecht ist bei der Anmeldung sowie spätestens einen Monat vor Weitergabe der Daten an den Adreßbuchverlag durch öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörde hinzuweisen. § 34 Abs. 5 gilt entsprechend.“
9. § 40 wird aufgehoben.
10. § 41 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“

§ 52 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ – WDR-Gesetz – vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 237) erhält folgende Fassung:

„Der Rundfunkrat bestellt einen Beauftragten für den Datenschutz des WDR, der an die Stelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz tritt.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“

§ 52 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ – (WDR-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 27) erhält folgende Fassung:

„Der Rundfunkrat bestellt einen Beauftragten für den Datenschutz des WDR, der an die Stelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz tritt.“

Artikel 6**Neubekanntmachungsvorschrift**

Die zuständigen Minister werden ermächtigt, die durch dieses Gesetz geänderten Gesetze in der neuen Fassung mit neuem Datum und in fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Artikel 7**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt werden das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NW, vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 640), geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 474), mit Ausnahme der §§ 38 und 39, und die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 25. November 1980 (GV. NW. S. 1049) aufgehoben. Die Änderungen zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstaben c bis f sowie zu Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 6 Buchstabe a, soweit sich dieser auf § 3 Abs. 2 Nr. 8 bezieht, treten am 1. September 1991 in Kraft.

Artikel 6**Neubekanntmachungsvorschrift**

Unverändert

Artikel 7**Inkrafttreten**

Unverändert



Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/1565 - wurde durch Beschluß des Landtags vom 19. Februar 1987 an den Ausschuß für Innere Verwaltung - federführend - sowie an den Rechtsausschuß überwiesen.

Der mitberatende Ausschuß benannte in seiner Sitzung am 29. April 1987 fünf seiner Mitglieder, die an den Beratungen im federführenden Ausschuß teilnehmen sollten. Er behielt sich dabei allerdings vor, gegebenenfalls noch zu einem eigenen Votum zu dem Gesetzentwurf zu kommen. Nach seinen Sitzungen am 9. Dezember 1987 und am 13. Januar 1988 teilte der Vorsitzende des Rechtsausschusses mit, man habe sich insbesondere mit den in die Zuständigkeit des mitberatenden Ausschusses fallenden Vorschriften der §§ 2 und 35 befaßt und die in § 13 formulierte Zweckbindung sowie die in § 22 des Gesetzentwurfes enthaltene "Staatswohlklausel" erörtert. Abschließend befaßte sich der Rechtsausschuß mit dem Gesetzentwurf in der Sitzung am 24. Februar 1987, zu dem ihm bereits die umfangreichen Änderungsanträge der SPD-Fraktion vorlagen, die am folgenden Tage im federführenden Ausschuß zur Abstimmung gestellt werden sollten. Der Rechtsausschuß nahm diese Änderungsanträge zur Kenntnis und beschloß einstimmig, von einer eigenen Stellungnahme abzusehen.

Gemäß § 26 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen wurde der Gesetzentwurf auch im Ausschuß für Kommunalpolitik beraten. Dieser Ausschuß teilte mit Schreiben vom 25. Februar 1988 mit, die Beratungen seien am 24. Februar 1988 abgeschlossen und der Gesetzentwurf der Landesregierung unverändert mehrheitlich befürwortet worden. Die Änderungsanträge der Fraktion der CDU, die während der Sitzung als Tischvorlage verteilt und vom Sprecher der CDU-Fraktion mündlich vorgetragen wurden, wären im Hinblick darauf, daß sie im federführenden Ausschuß ausnahmenslos wiederholt werden sollten, aus verfahrenstechnischen Gründen en bloc mit Mehrheit abgelehnt worden.

Der Ausschuß für Innere Verwaltung befaßte sich mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung in den Sitzungen am 12. März, 2. April, 7. Mai sowie am 8. Oktober 1987 und am 14. Januar sowie am 25. Februar 1988. Er führte darüber hinaus am 10. September 1987 eine öffentliche Anhörung durch. Im nachstehenden Berichtsteil B Anhörung von Sachverständigen, Verbänden und Institutionen sind die Teilnehmer benannt.

Zwischen 1. Lesung und abschließender Beratung im federführenden Ausschuß gingen die nachfolgend aufgeführten Vorlagen und Zuschriften ein, die in die Beratungen einbezogen wurden:

Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen vom 23. Februar 1987	Vorlage 10/878
und vom 7. September 1987	Vorlage 10/1152
Schreiben des Innenministers vom 25. März 1987	Vorlage 10/927
sowie vom 10. Juni 1987 (Stellungnahmen aus dem Bereich der Hochschulverwaltung)	Vorlage 10/1054
Stellungnahme des Präsidenten des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen vom 25. August 1987	Vorlage 10/1140
Schreiben des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Oktober 1987 (betreffend Kommunalstatistik)	Vorlage 10/1259
sowie vom November 1987 (zum Problem des Auskunftsrechts)	Vorlage 10/1415
Beiträge von Professor Dr. Erwin K. Scheuch, Universität zu Köln, übersandt mit Schreiben vom 2. Juni 1987	Zuschrift 10/1072
Schreiben des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 1987	Zuschrift 10/1245
Stellungnahme des AOK-Landesverbandes Westfalen-Lippe vom 13. Juli 1987	Zuschrift 10/1261
Stellungnahme des Rheinischen sowie des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Chiroverbandes vom 15. Juli 1987	Zuschrift 10/1265
Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz	Zuschrift 10/1318
Schreiben der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. August 1987	Zuschrift 10/1322
Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen vom 28. August 1987	Zuschrift 10/1325
Stellungnahme von Dr. Armin Schoreit, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, vom 10. September 1987	Zuschrift 10/1326

Stellungnahme von Professor Dr. Ulrich Batts, Fernuniversität-Gesamthochschule-Hagen	Zuschrift 10/1340
Schreiben von Professor Dr. jur. Manfred Seebode, Bayerische Julius-Maximilian-Universität Würzburg, vom 1. September 1987	Zuschrift 10/1352
Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes Landesbezirk Nordrhein-Westfalen vom 3. September 1987	Zuschrift 10/1364
Stellungnahme von Professor Dr. Hans Peter Bull, Universität Hamburg, vom 4. September 1987	Zuschrift 10/1374
Stellungnahme des Deutschen Beamtenbundes, Landesbund Nordrhein-Westfalen, vom 10. September 1987	Zuschrift 10/1377
Schreiben des Verbands der niedergelassenen Ärzte Deutschlands e. V., Landesverband Nordrhein, vom 8. September 1987	Zuschrift 10/1378
Stellungnahme von Professor Dr. Dr. Herbert Fiedler, Rheinische-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, vom 14. September 1987	Zuschrift 10/1399
Stellungnahme von Professor Dr. Erwin Scheuch, Universität zu Köln, vom 15. September 1987	Zuschrift 10/1414
Schreiben des Vorstandes der Kriminologischen Zentralstelle e. V. Wiesbaden vom 21. September 1987	Zuschrift 10/1419
Stellungnahme der Vereinigung der Verwaltungsrichter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. September 1987	Zuschrift 10/1433
und Stellungnahme des Städtetags Nordrhein-Westfalen vom 6. Oktober 1987	Zuschrift 10/1444.

Mit der Einbringung des Gesetzentwurfs zog die Landesregierung insbesondere die gesetzgeberischen Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz, welches das grundgesetzlich verfaßte Persönlichkeitsrecht dahingehend auslegt, daß es grundsätzlich dem einzelnen Bürger die Befugnis einräumt, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Im Interesse der Sicherung dieses Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sollte in erster Linie das für die Landes- und Kommunalverwaltung in Nordrhein-Westfalen geltende allgemeine Datenschutzgesetz ausgebaut und gleichzeitig so gestaltet werden, daß es künftigen Entwicklungen der Datenverarbeitungstechnik weitestgehend gerecht wird. Die Novellierung berücksichtigt zugleich die bisher bei der praktischen Anwendung des allgemeinen Datenschutzgesetzes gesammelten Erfahrungen. Das allgemeine Datenschutzgesetz wird auch als Rahmenregelung für andere landesrechtliche Bestimmungen betrachtet. Da die Fortentwicklung des Datenschutzes auch bereichsspezifische Regelungen bedingen wird, sollen sich diese an den strengen Anforderungen der Rahmenregelung an den Umgang mit personenbezogenen Daten in der öffentlichen Verwaltung orientieren.

Ein wesentlicher Aspekt des Novellierungsgedankens liegt darin, daß unmehr jeder Umgang der öffentlichen Verwaltung mit personenbezogenen Daten ohne Rücksicht auf die jeweilige Form der Verarbeitung als Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht gewertet wird. Dies bedingt die grundsätzliche Einbeziehung der Datenverarbeitung in Akten in den Schutzbereich des Datenschutzgesetzes. Mit der Ausdehnung des Schutzes vor Mißbrauch bei automatisierter oder dateimäßiger Verarbeitung auf traditionelle Formen der Informationsverarbeitung entspricht der Gesetzgeber dem Rechtsbewußtsein der Bürger. Aus der Erweiterung dieses Schutzzweckes folgt selbstverständlich eine umfassend angelegte Kontrollbefugnis des Datenschutzbeauftragten.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung geht ferner davon aus, daß ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung nur dann gewährleistet ist, wenn der Betroffene bewußt über die Preisgabe und die Verwendung seiner persönlichen Daten entscheiden kann. Im Stadium der Informationsgewinnung durch die Behörde (Datenerhebung) sollen daher Aufklärungs- und Belehrungspflichten gegenüber dem Betroffenen den Bürger in die Lage versetzen, sein informationelles Selbstbestimmungsrecht wirksam auszuüben.

Schließlich sieht der Gesetzentwurf der Landesregierung folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vor:

Grundsätzliche Bindung der Weiterverarbeitung personenbezogener Daten durch die speichernde Stelle an den Erhebungszweck,

Präzisierung, Konkretisierung und Einschränkung allgemeiner Informationshilfe- bzw. Amtshilfeklauseln als Folge der prinzipiellen Anerkennung der Zweckbindung erhobener Daten,

Erweiterung und Neustrukturierung des Auskunftsrechts des Betroffenen sowie

Verbesserung datenschutzrechtlicher Sonderbestimmungen.

B Anhörung von Sachverständigen, Verbänden und Institutionen

Nach einführender Erörterung des Gesetzentwurfs der Landesregierung beschloß der federführende Ausschuß, unter Beteiligung des mitberatenden Ausschusses eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Der Ausschuß erhoffte sich hiervon insbesondere Antworten auf folgende Fragen:

I. Allgemeine Beurteilung des Gesetzentwurfs

1. Entspricht der Gesetzentwurf den Anforderungen von Grundgesetz und Landesverfassung sowie den Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983?
2. Ermöglichen die vorgesehenen Gesetzesänderungen den zweckmäßigen und praxistauglichen Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung in der öffentlichen Verwaltung?
3. Wie weit kann - insbesondere aus der Sicht des Landesrechnungshofs - die Wirtschaftlichkeit der automatisierten Datenverarbeitung in der öffentlichen Verwaltung (Sprache, Bürokratie, Kosten) beeinträchtigt werden?

II. Schutz- und Anwendungsbereich des Gesetzes

1. Wie beurteilen Sie die umfassende Ausdehnung des Datenschutzes auf alle Formen traditioneller Informationsverarbeitung, also auch auf Akten, Karteikarten usw.?
2. Reichen die Vorschriften des Gesetzentwurfes aus, den erweiterten Schutz zu garantieren und Mißbrauch auszuschließen?
3. Halten Sie die Vorschriften über die Nutzung als Unterfall der Datenverarbeitung für hinreichend ausgestaltet und praktikabel?
4. Läßt der Gesetzentwurf die Möglichkeiten der Anwendung zukünftiger technischer Verfahren offen, ohne den Schutzzweck zu gefährden?

5. Sollte der Anwendungsbereich möglichst umfassend im Datenschutzgesetz geregelt oder die Normierung des bereichsspezifischen Datenschutzes weitgehend den Spezialgesetzen vorbehalten bleiben?

III. Informationsbeschaffung und Informationsaustausch

1. Ist die Legitimation der Datenerhebung ohne Wissen des Betroffenen in Ausnahmefällen ebenso wie die Änderung der Zweckbestimmung unbedingt erforderlich, wenn ja, in welchem Umfang?
2. Ist sichergestellt, daß die Anforderungen an Zweckbestimmung und Zweckbindung auch dann erfüllt werden, wenn eine weitere Übermittlung und Nutzung auf vorrangigen bereichsspezifischen Regelungen beruht?
3. Muß die Zweckbindung bei der Nutzung auch unbedingt zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen durchbrochen werden?
4. Wirken aus der Sicht der Sozialversicherung Gesetzes des Bundes auf die Datenerhebung und -nutzung ein? Muß dies bei der Fassung des Landesgesetzes berücksichtigt werden?
5. Wie beurteilen Sie die Sonderregelungen für automatisierte Abrufverfahren? Gelten die gleichen strengen Anforderungen wie bei der bisherigen Zweckbindung für die Datenübermittlung an den Empfänger?
6. Können aus der Sicht des Datenschutzes und der Anwender automatisierter Datenverarbeitungsverfahren insbesondere akzeptiert werden
 - a) die Sondervorschriften über die Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke,
 - b) die Bestimmungen über Fernmeß- oder Fernwirkdienste,
 - c) die Regelungen der Datenverarbeitung im Sicherheitsbereich,
 - d) die Möglichkeiten der Datenbeschaffung und -nutzung für die Medien - im Bereich des Westdeutschen Rundfunks Köln insbesondere für Zwecke der Gebührenerhebung - sowie der Datenübermittlung an sonstige Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs,
 - e) die Regelungen des verschuldensunabhängigen Schadenersatzes?

IV. Ausbau der Rechte des Betroffenen

1. Hat sich das bisher geltende Auskunftsrecht des Betroffenen in der Praxis bewährt? Wie wird sich das -Auskunfts- und Einsichtsrecht voraussichtlich auf die verpflichteten Stellen und das Verhältnis zwischen diesen und den Bürgern auswirken? Wie beurteilen Sie Praktikabilität und Kostenaufwand bei der Durchführung dieser Regelung?
2. Wird durch die vorgesehenen Auskunfts-, Bekanntmachungs-, Hinweis- und Aufklärungspflichten die Transparenz der Datenverarbeitung und -nutzung für die Betroffenen ausreichend sichergestellt?

V. Ausbau und Umfang der Kontrolle

1. Halten Sie weitergehende Kontrollbefugnisse oder eine geänderte Rechtsstellung des Landesbeauftragten für den Datenschutz für erforderlich?
2. Wie beurteilen Sie die Vorschriften zur Dateibeschreibung? Welche Änderungen sind ggf. erforderlich?

VI. Ausbau der Datensicherung, Weiterentwicklung der Technik

1. Können weitergehende Vorschläge für einen umfassenden Datenschutz durch technische und organisatorische Vorkehrungen - beispielsweise der Ausschluß der unbefugten Einsicht in Daten bei der Datennutzung und der Datenübermittlung - gemacht werden? Sind gesetzliche Regelungen erforderlich?
2. Sichern die geltenden und im Gesetzentwurf enthaltenen Datenschutzvorschriften den Schutzzweck mit Blick auf die heute absehbare technische Entwicklung?

Folgende Sachverständige, Verbände und Institutionen haben an der öffentlichen Anhörung am 10. September 1987 teilgenommen:

Name/Bezeichnung	Bezeichnung der schriftlichen Stellungnahme
Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen	Vorlagen 10/878 und 1152
Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz	Zuschrift 10/1318
Professor Dr. Battis, Fernuniversität-Gesamthochschule-Hagen	Zuschrift 10/1314

Name/Bezeichnung	Bezeichnung der schriftlichen Stellungnahme
Professor Dr. Bull, Universität Hamburg	Zuschrift 10/1374
Professor Dr. Scheuch, Universität zu Köln	Zuschriften 10/1072 und 1414
Professor Dr. Fiedler, Rheinische-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn	Zuschrift 10/1399
Landkreistag Nordrhein-Westfalen	Zuschrift 10/1325
Nordrhein-westfälischer Städte- und Gemeindebund	Zuschrift 10/1325
Städtetag Nordrhein-Westfalen	Zuschrift 10/1325
Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk NW	Zuschrift 10/1364
Deutscher Beamtenbund, Landesbund NW	Zuschrift 10/1377
Dr. Schoreit, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof	Zuschrift 10/1326
Der Präsident des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen	Vorlage 10/1140
Westdeutscher Rundfunk Köln	----
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband	Zuschrift 10/1265
Landesverband der Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e. V.	----
AOK-Landesverband	Zuschrift 10/1261
Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz	----
Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen	Zuschrift 10/1322

Eingeladen waren ferner die Vertretungen der evangelischen und der katholischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinden von Nordrhein; diese haben an der Veranstaltung nicht teilgenommen.

Abgesagt haben ferner der Präsident des Bundeskriminalamtes und die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege.

Stellungnahme der Sachverständigen zum Entwurf der Landesregierung

Nach Ansicht des Landesbeauftragten für den Datenschutz enthält der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung wesentliche Verbesserungen des Datenschutzes und zieht zugleich die notwendigen Konsequenzen aus dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts. Der Entwurf werde aber insbesondere in zwei Punkten der verfassungsrechtlichen Vorgabe des Volkszählungsurteils nicht gerecht. So entspricht nach Ansicht des Landesdatenschutzbeauftragten die Regelung in § 13 II S. 1 Buchstabe a, die eine Übermittlung oder Zweckentfremdung zuläßt, nicht dem Gebot der Normenklarheit und auch die Versagung des Lösungsanspruchs für nicht mehr erforderliche Daten in Akten sei mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbart.

Um spezielle technische Gegebenheiten der Gegenwart sowie Fortentwicklungen hinreichend zu erfassen, hält er eine möglichst genaue Begriffsbestimmung in § 10 ebenso für notwendig wie den Hinweis, daß die Aufzählung in § 10 Abs. 2 nicht abschließend ist.

Die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Datenschutzgesetzes auf Akten hält der Datenschutzbeauftragte für eine verfassungsrechtlich gebotene wesentliche Verbesserung.

Er teilt nicht die Befürchtungen, daß die Erweiterung des Datenschutzes auf Akten die Verwaltung ernstlich behindern wird. Der Fortbestand von Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Verwaltung bleibt nach wie vor erhalten. Bereichsspezifische Regelungen mit den Möglichkeiten größerer Regelungsschärfe und -tiefe sollten nach Ansicht des Datenschutzbeauftragten getroffen werden, wenn der Bürger so stark belastet wird, daß Generalklauseln den normenklaren Verwendungszweck nicht mehr festlegen können.

Hinsichtlich der Datenerhebung bei Dritten ohne Wissen des Betroffenen hält er die vorgesehenen Regelungen gemessen an den verfassungsrechtlichen Vorgaben für nicht ausreichend. Die Datenerhebung bei Dritten ohne Wissen des Betroffenen bedarf nach seiner Meinung einer besonderen gesetzlichen Legitimation.

Die aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung abgeleitete Transparenz der Datenverarbeitung verlangt nach Ansicht des Datenschutzbeauftragten NW auch eine Unterrichtung des Betroffenen in den schwerer wiegenden Fällen der Erhebung. Das erweiterte Auskunfts- und Einsichtsrecht nach § 18, daß er für verbesserungswürdig hält, reiche in so einem Fall nicht aus.

Die Einschränkung der Befugnisse des Landesbeauftragten durch die sogenannte Staatswohlklausel hält der Datenschutzbeauftragte für einen deutlichen Rückschritt gegenüber dem geltenden Recht. Er hält es für mit dem Volkszählungsurteil nicht vereinbar, daß ein kontrollfreier Bereich entsteht. Auch die in § 2 Abs. 2 vorgesehene Herausnahme der Eigenbetriebe pp. aus dem Anwendungsbereich des Datenschutzgesetzes führt nach seiner Meinung zu einer wesentlichen materiellen Verschlechterung des Datenschutzes. Schließlich und endlich plädierte der Datenschutzbeauftragte auch dafür, in § 14 und § 16 eine Aufzeichnungspflicht für Übermittlungen vorzusehen, um damit eine wirksame Kontrolle durch den Landesbeauftragten zu gewährleisten.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz lobte den Gesetzentwurf als bedeutenden Fortschritt auf dem Gebiet des Datenschutzes, als gelungenes Werk, die Grundsätze des Volkszählungsurteils in Normen umzuwandeln und datenschutzrechtliche Erfahrungen normativ aufzuarbeiten. Gleichwohl brachte er unter dem Gesichtspunkt der Optimierung des Gewollten

einige Verbesserungsvorschläge ein. Er hält es für eine verfassungsrechtliche Notwendigkeit, den Datenschutz auch auf die Datenverarbeitung außerhalb von Dateien zu beziehen also darauf abzustellen, daß das Recht der informationellen Selbstbestimmung bei der Datenverarbeitung mit der Erhebung der Daten beim Bürger beginnt und ausgedehnte Regeln für jede Nutzung personenbezogener Daten verlangt. Als weitere positive Neuerungen lobte er die Erweiterung des Auskunftsrechts des Betroffenen und die Gewährung von Akteneinsichtsrechten. Er zeigte Verständnis dafür, daß zur Verwirklichung des Grundsatzes der Zweckbindung Generalklauseln nicht vermieden werden konnten, diese sollten jetzt aber gestrafft werden. Er begrüßte die Verpflichtung jeder speichernden Stelle, eine schriftliche Dateibeschriftung über Zweck und Struktur anzulegen, sowie die besonderen Regelungen für das automatische Abrufverfahren.

Die Regelungen über die internen Forschungen hält er für nicht ganz geglückt. So stelle die Regelung des § 28 Abs. 1 Satz 2 keine günstige Ausgangslage dar und lasse unklar, inwieweit die übrigen Bestimmungen des Gesetzes Anwendung finden. Verbesserungswürdig erscheint nach seiner Meinung auch die sogenannte Staatswohlklausel, die eine generelle Beschränkung der Informations- und Kontrollrechte zuläßt, wofür er in der Praxis keine Notwendigkeit sieht. Er forderte auch für den Fall, daß personenbezogene Daten nicht bei Betroffenen erhoben werden, daß dieser von der Erhebung unterrichtet wird. Der Bundesbeauftragte äußerte sich auch zur Kontrollkompetenz des Datenschutzbeauftragten und warnte nachhaltig davor, die Kontrolle des Datenschutzbeauftragten von der Zustimmung des Betroffenen abhängig zu machen und damit die Effizienz und Kontrollkompetenz einzuschränken und die Tätigkeit gravierend zu beeinträchtigen. Nach seiner Meinung sollte im Gesetz verdeutlicht werden, daß Geheimhaltungsvorschriften die Kontrollkompetenz grundsätzlich nicht hindern. Die Kontrolle durch Unabhängige ist Bestandteil des vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.

Er sprach sich dagegen aus, Probleme der Datenverarbeitung in Spezialgesetzen regeln zu wollen. Das Verwaltungsverfahrensgesetz etwa regelt lediglich das Verwaltungsverfahren, zumeist gehe es aber um Eingriffe, die ohne Verwaltungsakt enden.

Prof. Dr. Battis hat in der Praxis beobachtet, daß die Bürger vom Datenschutz oft zu viel an Ventilfunktion erwarten und die Verwaltung häufig den Datenschutz als Alibi mißbraucht. - Er hält deshalb klare verfassungsrechtliche Normen für notwendig. Dem Leitgedanken des vorliegenden Datenschutzgesetzes, nämlich Sicherung der rechtmäßigen Verwendung und Ausbau der Kontrolle sowohl individuell als auch institutionell, stimmte er ausdrücklich zu. Er verlangte allerdings eine Konzentration auf klare und wesentlich begrenzte Normen, die sich in ihrem Regelungskreis deutlich von bereichsspezifischen Regelungen unterscheiden sollten. Er plädierte dafür, die Einbeziehung der Akten in die Datenschutzbestimmungen nicht im Verwaltungsverfahrensgesetz regeln zu wollen. Die hierfür erforderliche Eingriffstiefe sei nicht vorhanden.

Die Vorschrift des § 29 Abs. 4 Satz 2 hält er für überflüssig und schädlich und regt an, diese ganz zu streichen. Die Formulierung in § 1 Ziffer 2 erweckt nach seiner Meinung den Eindruck, die kommunale Selbstverwaltung bedürfe wegen ihrer Gefährdung des besonderen Schutzes. Auch diese Regelung hält er für überflüssig. Er wies abschließend noch einmal auf seine schriftliche Stellungnahme hin, in der Verbesserungen des § 28 aber auch der Vorschriften über die Akteneinsicht enthalten sind.

In der Diskussion zeigte er sich davon überzeugt, daß die neue Aufgabe in § 1 Ziffer 2 den Datenschutz überfordert und den Bürger ein unklares Bild vermittelt.

Prof. Dr. Bull kommentierte zu Beginn seiner Ausführungen die Fixierung auf verfassungsrechtliche Vorgaben als nicht unbedenklich, hob aber im übrigen hervor, daß der Entwurf eine Reihe neuer Bestimmungen und eigenständige Lösungsansätze bringe und tatsächlich zur Fortentwicklung des Datenschutzes beitrage. Eine positive Wirkung des Gesetzes glaubt er unter anderem darin zu sehen, daß es geeignet sei, Befürchtungen in der Bevölkerung auszuräumen, die Datenverarbeitung könne sich wie ein Geschwür auf alle Bereiche ausdehnen. Wenngleich deutlichere Regelungen den in der Verwaltung beschäftigten Beamten an die Hand gegeben würden, sei er dennoch nicht sicher, ob der Gesetzentwurf tatsächlich in der Lage sein wird, Mißbrauch auszuschließen und einen erweiterten Schutz zu garantieren. Für richtig hält er die Vorgehensweise des Gesetzentwurfs, nicht auf die spezielle technische Entwicklung abzustellen.

Die weitere Entwicklung der Informationstechnik werde bei dem einen oder anderen zu größerer Besorgnis führen, weil insbesondere die Flüchtigkeit der Informationsprozesse zukünftig eine Kontrolle erschweren dürfte. Prof. Dr. Bull weist der Stellung des Landesbeauftragten für den Datenschutz bei der Bewältigung diese Zukunftsproblems eine bedeutende Rolle zu.

Als positiv hob er die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf die Informationsverarbeitung außerhalb von Dateien hervor, sowie die vorgesehene grundsätzliche Anerkennung der Zweckbindung.

Kein Verständnis hatte er allerdings für die Ausklammerung der Staatsanwaltschaft. Nach seiner Meinung hat die notwendige Kontrolle des Datenschutzbeauftragten auch über die Informationsverarbeitung dieser Behörde ihren Sinn.

Eine Zweckbindung fordert er umfassend für alle personenbezogenen Daten, auch für die, die nicht dateimäßig verarbeitet werden. Unter diesem Aspekt betrachtete er § 13 Abs. 2 sehr kritisch. Nach Meinung von Prof. Bull müßten die Fälle ausdrücklich durch Rechtsvorschrift bestimmt werden, in denen zur Aufgabenerfüllung durch andere Stellen eine Zweckentfremdung zwingend erforderlich sei. Er regt an, entsprechend dem Änderungsvorschlag des Landesbeauftragten, § 13 insgesamt neu zu fassen und auch eine Pflicht der erhebende oder speichernde Stelle vorzusehen, den Betroffenen über Erhebung bei anderen Stellen oder Personen bzw. über die Verarbeitung oder Nutzung für einen anderen als den ursprünglichen Zweck zu unterrichten.

Als besonders wichtig erscheine ihm das Anerkenntnis des Anspruchs auf Bereinigung von Akten. Die vorgesehene Lösung, wonach personenbezogene Daten nur dann gelöscht werden sollen, wenn die gesamte Akte nicht mehr benötigt wird, hält er problematisch. Mit den Vorrednern stimmte er überein, daß die Einführung einer Staatssicherungsklausel aus der Praxis bisher nicht zu begründen ist. Er hält es für förderlich, den Datenschutz auf die erste Aufgabe, nämlich den Individualrechtsschutz zu konzentrieren. Er plädiert abschließend für die jährliche Berichtspflicht des Datenschutzbeauftragten, rege allerdings an zu erwägen, die Stellung des Landesbeauftragten weiter zu stärken, ggfs. durch Zuordnung zum Landtag.

Prof. Scheuch, der für die Arbeitsgemeinschaft sozialwissenschaftlicher Institute und die Deutsche Gesellschaft für Soziologie sprach, hält den Entwurf prinzipiell insoweit für problematisch, als einige sogenannte offensive Auslegungen des Bundesdatenschutzgesetzes selbst zum Gesetzestext werden

und dadurch, nach seiner Meinung, kritiklos Positionen verschiedener Datenschutzbeauftragten übernommen werden. Die Erweiterung des Datenschutzes auch auf Akten sei mit der Konzeption des ursprünglichen Datenschutzgesetzes und dem Kern des jetzt geltenden Rechts nicht in Einklang zu bringen und könnte zu erheblichen Unsicherheiten führen. Das gilt nach seiner Meinung auch für die neue Vorschrift des § 3 Abs. 2 wonach bereits das Erheben von Daten Datenverarbeitung ist. Er sieht in der Einbeziehung des Erhebens in die Gesetzesregelung eine Gefährdung der Zukunft der Sozialforschung. In die gleiche Richtung geht seine Kritik gegen den neuen § 16, der von öffentlichem Interesse spreche ohne Adressaten oder notwendige Definition. Für nicht entscheidungsreif hält er auch den sog. Wissenschaftsparagraph § 28; er sprach sich dagegen aus, hausinterne Forschungen gegenüber anderen Forschungen zu privilegieren. Allein die Unterscheidung zwischen privatwirtschaftlichen und öffentlich verfaßten Instituten hält er für falsch. Abschließend wies er darauf hin, daß Probleme für die Sozialforschung daraus entstehen könnten, daß unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Ländern gelten, die Sozialforschung sich normalerweise aber länderübergreifend erstreckt. Er begrüßte allerdings die präzisen Verhaltensregeln für die Behörden. Hier sei der größte Bedarf gegeben; Sozialforscher seien prinzipiell am Einzelfall wenig interessiert, ihr Interesse ziele auf kategoriales Wissen. Prof. Dr. Scheuch hält die Erweiterung des Datenschutzes auf Aktenvorgänge, vor der er warne, für einen inhaltlich bedeutsamen Vorgang. Nach seiner Meinung ist diese Erweiterung aber nur dann sinnvoll, wenn dieser Bereich grundsätzlich anders konstruiert, d. h. eine eigene Regelung z. B. im Verwaltungsverfahrensgesetz getroffen würde.

Prof. Dr. Fiedler stellte die Frage, ob der Entwurf in seinem Bemühen, den Anforderungen des Volkszählungsurteils zu genügen, nicht über das Ziel hinausgehe und dadurch andere schwerwiegende Folgewirkungen und Folgeprobleme herauf beschworen habe. Er sehe die Gefahr einer Vergrößerung des "Datenschutzdurcheinanders" und einer gesetzgeberischen Spaltung des Datenschutzes in Datenschutz im öffentlichen Bereich einerseits und im privaten Bereich andererseits. Er glaube, indem der GFD-Entwurf insbesondere in den Bereichen "Akten" und "Zweckbindung" über die Datenschutzübereinkunft des Europarates hinaus gehe, sei die Gefahr der Einnahme einer extremen Datenschutzposition und damit einer Spaltung sehr groß. Er sehe die Funktionsfähigkeit der konventionellen Verwaltung durch Erstreckung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf Akten stark berührt. Seine Bedenken begründen sich insbesondere daraus, daß man in ein redaktionell vorgeprägtes Gesetz gewissermaßen nachträglich den Aktenbereich hineinnimmt, statt eine detaillierte Regelung in Spezialgesetzen (Verwaltungsverfahrensgesetz) zu treffen. Solche Spezialgesetze für die Regelung konventioneller Datenverarbeitung könnten differenzierter ausfallen und eingehender vorbereitet werden. Somit könnte man auch der Gefahr der Spaltung des allgemeinen Datenschutzes im o. g. Sinne begegnen.

Prof. Fiedler zeigte anhand der geschichtlichen Entwicklung das gesetzgeberische Bemühen auf, allen möglichen negativen Auswirkungen der Datenverarbeitung oder Informatik zu begegnen. Die neue Aufgabe, nämlich das Informationsgleichgewicht zu halten und dadurch das verfassungsmäßige Gefüge des Staates zu sichern, sei dagegen nicht ursprünglich und scheine aus der Praxis nicht begründet.

Hinsichtlich der Zweckbindung hält er die Durchbrechung des Grundsatzes zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen für zulässig. Auch was den Ausbau des Rechts des Betroffenen angeht, sieht er Probleme bei der Erstreckung des Auskunftsrechts auf Akten. Für wenig nützlich hält er eine Erweiterung des Auskunftsrechts des Betroffenen hinsichtlich des Zwecks der Datenverwendung. Eine geänderte Rechtsstellung des Landesbeauftragten für den Datenschutz hält er nicht für notwendig, sowie er auch den Auftrag an den Datenschutz, die Ausgewogenheit der verfassungsmäßig vorgesehenen Kräfte zu garantieren, als Fremdkörper im Datenschutz bezeichnete. Vom Standpunkt des Entwurfs hält er neben der Datenbeschreibung im übrigen auch eine Aktenbeschreibung für notwendig. Er wollte sich nicht äußern zu der Frage, wie lange die vorgesehenen Datenschutzvorschriften den Schutzzweck im Hinblick auf die technische Entwicklung sicherstellen können. Im übrigen erscheint ihm die Bezugnahme auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht im Gesetz formulierungstechnisch nicht sehr glücklich und mißverständlich. Es könnte von Einzelnen als Ausdruck unbegrenzter informationeller Selbstherrlichkeit mißverstanden werden.

Im übrigen wandten sich alle sachverständigen Professoren gegen eine Sonderregelung für den WDR, der ebenfalls der Kontrolle des Datenschutzbeauftragten unterstehen sollte.

Die kommunalen Spitzenverbände sehen übereinstimmend in den beabsichtigten Regelungen des Gesetzentwurfs einen erheblichen Eingriff in das Organisationsgefüge der kommunalen Verwaltung mit weitreichenden Folgen. Sie glauben im Gesetzentwurf Überreaktionen zu erkennen, die zu bürokratischen, finanzaufwendigen und auflaufhemmenden, aus

kommunaler Sicht entbehrlichen Regelungen, führen. Die Einführung des funktionalen Behördenbegriffs führt nach Überzeugung der Spitzenverbände mit Sicherheit zu Organisationsproblemen insbesondere bei kleineren Verwaltungen. Die Praxis habe gezeigt, daß die Abschottung verschiedener Funktionsbereiche in der Verwaltung als allgemeines Verwaltungsprinzip für jeglichen Umgang mit Daten aller Arten ungeeignet ist. Da die Kommunalverwaltungen bisher die Datenschutzregelungen beachtet hätten, sähen sie aus datenschutzrechtlichen Gründen keinen zwingenden Bedarf für die Einführung des funktionellen Behördenbegriffs. Ein weiterer Problemkreis eröffnet sich nach Ansicht der Spitzenverbände durch die in § 19 Abs. 4 vorgesehene sogenannte Archivklausel, die, so sei zu befürchten, die Verwaltungen zwingen wird, ihre Archive umfangreicher zu gestalten. Einer besonderer Rechtsvorschrift über das Archivwesen bedürfe es nicht. Der kommunale Gestaltungsspielraum würde durch ein solches Gesetz unnötig eingeengt oder aufgehoben; deshalb sollte § 19 Abs. 4 geändert werden.

Die Einbeziehung der Akten und damit ein umfassendes Akteneinsichts- und Auskunftsrechts des Bürgers und eine allumfassende Kontrollbefugnis des Landesbeauftragten für den Datenschutz sei kein Erfordernis aus dem grundlegenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts und unterstelle fälschlicherweise im Regelfall eine unrichtige Datenverwaltung. Die Spitzenverbände befürchten durch diese Einbeziehung in Verbindung mit den funktionellen Behördenbegriff immensen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Auch unter dem Blickwinkel

der Verwaltungsvereinfachung bitten die Kommunen, den Gesetzentwurf zu überprüfen. Das umfassende Akteneinsichtsrecht des Bürgers zwingt die Verwaltung quasi dazu, ihre dezentral angesiedelten personenbezogenen Daten in einer zentralen Kartei zusammenzufassen. Sie regen an, zumindestens über eine Auslagerung nachzudenken. Es sei davon auszugehen, daß die Kommunen im vermehrten Umfang Anfragen über Datenbestände beantworten müßten. Schließlich bezweifeln die Spitzenverbände auch die Notwendigkeit der Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten, der neben den herkömmlichen Instrumentarien der Kommunalaufsicht eine neue Superrevisionsinstanz darstelle.

Die für den Kommunalbereich im Vordergrund stehenden Probleme ergeben sich aus den §§ 31 und 32 des Entwurfs. Der Gesetzentwurf sehe vor, daß Geschäftsstatistiken aus dem Verwaltungsvollzug geführt werden können, obgleich nicht daran gedacht sei, Daten des Verwaltungsvollzuges auch für statistische Zwecke nutzen zu dürfen. Darüber hinaus sei nur die Nutzung der Daten der amtlichen Statistik auch für die Kommunalstatistik geregelt, während es an gesetzlichen Regelungen für die übrigen Aufgaben der Kommunalstatistik fehle.

Die kommunalen Spitzenverbände fordern deshalb weitergehende Regelungen als die bisher in § 31 und § 32 getroffenen.

Bei der Definition der Datei möchten die kommunalen Spitzenverbände zwischen internen und externen Daten trennen, wobei interne Daten dann solche wären, die nicht zur regelmäßigen Datenübermittlung bestimmt sind. Für den Städtetag geht es bei der Trennung darum, daß Daten, die dem Sachbearbeiter ausschließlich zu dessen Verfügung stehen und auch nicht weiter übermittelt werden sollen, der neuen erweiterten

Auskunfts- und Löschungspflicht nicht unterliegen. Was nach geltendem Recht für manuelle Dateien gilt, so der Städtetag weiter, sollte auf automatisierte Dateien übertragen werden. Prof. Baumann widersprach und lehnte eine solche Unterscheidung ab.

Damit im Zusammenhang steht das weitere Problem des Dateiverzeichnisses, dessen Einheitlichkeit begrüßt wird. Vorbehalte gibt es allerdings gegen die Ausgestaltung, wobei die Spitzenverbände insbesondere der Meinung sind, daß man es dabei belassen sollte, den Zweck der Speicherung, nicht aber die Rechtsgrundlage anzugeben. Ein weiterer Vorbehalt galt § 8 Ziffer 7 des Gesetzentwurfs, der die Angaben zu allen Dateien im logischen Sinne wie Lösungsfristen, Aufstellungsort, Art der Geräte usw. verlangt. Als letzte Forderung trugen die kommunalen Spitzenverbände vor, in § 9 ausdrücklich klarzustellen, daß die Regelung, nach der die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens unzulässig ist, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist, für kommunalverwaltungsinterne Online-Anschlüsse keine Geltung hat, weil nur auf Adressaten der Melderegister zugegriffen werde, um den aktuellen Adressenstand abzugleichen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Landesbezirk NW begrüßt nachhaltig das grundsätzliche Anliegen der Verbesserung des Datenschutzes im Lande Nordrhein-Westfalen und erhofft sich eine Pilotfunktion für die Bundesrepublik Deutschland. Die Gefahren der automatisierten Datenverarbeitung, belegt auch durch die sogenannte Wirkungsforschung, gebiete verfassungsrechtlich den Schutz demonkratisch-gesellschaftlicher Strukturen. Nach Ansicht des Deutschen Gewerkschaftsbundes kommt es darauf an, den derzeitigen Umgang mit Daten, den man in aller Regel nicht als Rechtsverletzung charakterisieren könne, in Bahnen zu lenken, die gesellschafts- und demonkratieverträglich sind. Zu § 29 des Datenschutzgesetzes begrüßt der Deutsche Gewerkschaftsbund den Versuch einer

bereichsspezifischen Regelung, wenngleich die automatisierte Datenverarbeitung zum Zwecke der Personalplanung mit einigen Vorbehalten zu versehen sei. Was die Weiterverarbeitung der bei ärztlichen oder psychologischen Untersuchungen und Tests erhaltenen Daten anbelangt, möchte der Gewerkschaftsbund noch einmal überdacht wissen, ob die Einwilligung des Betroffenen, in vielen Fällen resultierend aus dessen Abhängigkeit, eine so weittragende Bedeutung haben darf. In jedem Fall sollte aber auch eine Aufklärungspflicht darüber bestehen, daß die Untersuchung auf arbeitsplatzrelevante Ergebnisse beschränkt werden muß und die Untersuchung freiwillig ist. Angeregt wurde auch, in das Datenschutzgesetz aufzunehmen, daß die Verarbeitung von Arbeitnehmerdaten von vorneherein rechtswidrig ist, wenn die Personalvertretung nicht im vorgesehenen Rahmen beteiligt wird. Schließlich regte der Deutsche Gewerkschaftsbund an, die Position eines behördlichen Datenschutzbeauftragten zu überdenken, um die externe Kontrolle durch eine interne Kontrolle zu ergänzen, wobei sichergestellt werden müßte, daß der Datenschutzbeauftragte mit Zustimmung der Personalvertretung bestellt oder abberufen wird. Hierdurch würden sicher zusätzliche Kosten entstehen und man sollte über Obergrenzen bei der Verpflichtung nachdenken; gleichwohl sei an dem Grundsatz festzuhalten, daß eine solche Institution für die Beschäftigten von Nutzen wäre.

Der Deutsche Beamtenbund Landesbund NW begrüßt den weiteren Ausbau des Schutzes des vom Grundgesetz gewährleisteten Persönlichkeitsrechts des Bürgers. Nach seiner Meinung geht aber der Gesetzentwurf in einzelnen Punkten über die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinaus, und es sei zu befürchten, daß es zu einem weiteren Auseinanderklaffen der Datenschutzbestimmungen in Bund und Ländern kommt. Er zeigte sich auch davon überzeugt, daß der zweckmäßige und praxistaugliche Einsatz der Datenverarbeitung durch die im Gesetz vorgesehenen Regelung beeinträchtigt werden könnte. Der Beamtenbund wies daraufhin, daß das wesentlich ausgedehnte

und unentgeltliche Auskunfts- und Einsichtsrecht des Bürgers bei allen speichernden Stellen Mehrarbeit für die dort Beschäftigten bedeutet, wodurch erhebliche Mehrkosten in öffentlichen Verwaltungen entstehen würden.

Die politisch nicht mehr aufzuhaltende Einbeziehung der Akten in den Geltungsbereich des Datenschutzgesetzes führt dazu, daß das Gesamtverwaltungshandeln ohne irgendeine Ausnahme datenschutzrechtlichen Bestimmungen und datenschutzrechtlicher Kontrolle unterworfen ist.

An die fortschreitende technische Entwicklung muß auch der Datenschutz laufend angepaßt werden, sowie es auch im Gesetzentwurf festgelegt ist. Der Deutsche Beamtenbund ist der Auffassung, daß die Zulässigkeit und der Umfang der Datenerhebung grundsätzlich bereichsspezifisch geregelt sein müßte; die Neuregelung bezüglich der Datenerhebung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst sei deshalb nicht systematisch und durchbreche eine bereichsspezifische Gesetzssystematik.

Im Hinblick auf den Polizeisicherheitsbereich müßte nach Ansicht des Beamtenbundes noch einmal ausgeforscht werden, ob die engen Vorschriften über Informationsbeschaffung und Informationsaustausch weiterhin eine erfolgreiche und sinnvolle Arbeit möglich machen. Für bedenklich hält der Beamtenbund die im Entwurf vorgesehene Formulierung über die Nutzung personenbezogener Daten zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen.

Der Sprecher des Beamtenbundes erneuerte eine alte Forderung, nach der im neuen Gesetz deutlich herausgestellt werden sollte, daß die öffentliche Verwaltung und ihre Bediensteten zur Beachtung des im Persönlichkeitsschutz wurzelnden Rechts auf informationelle Selbstbestimmung verpflichtet sind. Die bisherige Praxis, so der Beamtenbund, zeige, daß die Stellung des Datenschutzbeauftragten anerkannt und in der Regel auch mit ihm zusammengearbeitet werde, wengleich die Gefahr gesehen werden müsse, daß eine Oberaufsichtsbehörde installiert wird.

Zum Fragenbereich "Ausbau der Datensicherung, Weiterentwicklung der Technik" warnte der Beamtenbund vor einer gefährlichen Entwicklung. Es sei in letzter Zeit immer mehr zu beobachten, daß Bedienstete ihren privaten PC benutzen, um ihrem Auftrag nachzukommen. Dadurch würden immer mehr sensible und hochsensible Daten aus den Dienststellen in die privaten Bereiche verlagert. Der Beamtenbund fordert deshalb, § 10 Abs. 2 Nr. 2 zu ändern und- auch im Interesse der Bediensteten- die Verarbeitung personenbezogener Daten auf ihren privaten PC's nicht zuzulassen.

Dr. Schoreit, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, formulierte vier Forderungen an das neue Datenschutzgesetz. Die im Entwurf enthaltenen Ausnahmen sind zu Gunsten der Strafverfolgungen und der entsprechenden Behörden unverzichtbar, weil ohne diese Ausnahmen eine geordnete und rechtsstaatsgemäße Strafverfolgung nicht durchzuführen wäre. Dr. Schoreit forderte die Ausdehnung auf die Polizei als Strafverfolgungsorgan, weil sonst möglicherweise ein Datenschutzbeauftragter die Herausgabe von Unterlagen verlangen könnte und damit ein Ermittlungsverfahren quasi öffentlich würde. Aus dem gleichen Grund hält er die umfassende Aus-

dehnung des Datenschutzes auf alle Formen traditioneller Informationsverarbeitung für undurchführbar. Er befürchtet, daß in manchen Bereichen durch zu extensive Ausnutzung des Akteneinsichtsrechts die öffentliche Verwaltung teilweise lahmgelegt werden könnte. Den bereichsspezifischen Datenschutz möchte er gerne in den Spezialgesetzen geregelt sehen, weil die konkret durchsetzbaren datenschutzrechtlichen Forderungen nur unter genauer Beachtung der fachspezifischen Besonderheiten beurteilt werden könnten.

Die Datenerhebung ohne Wissen des Betroffenen im Strafverfahren, speziell im Ermittlungsverfahren, ist die Regel und einer der wichtigsten Fälle der Erhebung von Daten bei Anderen als den Betroffenen. Dr. Schoreit hält deshalb die Vorschrift des § 12 Abs. 1 Satz 3 für ergänzungsbedürftig. Er forderte darüber hinaus, § 16 des Datenschutzes dahingehend einzuschränken, daß die Übermittlung unterbleibt, wenn Strafverfolgungsinteressen entgegenstehen. Sinn und Zweck eines Strafverfahrens lasse solche Übermittlungen nicht zu. Schließlich regte er an § 18 dahin klarzustellen, daß im Strafverfahren das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht wegen der besonderen Verfahrensregeln nicht gilt.

Der Landesrechnungshof NW kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, daß im Spannungsfeld zwischen den konkurrierenden Erfordernissen des Datenschutzes und der Verwaltungseffizienz, der Zweckbindung personenbezogener Daten und der Wirtschaftlichkeit einschließlich der Praxistauglichkeit der automatisierten Datenverarbeitung, der Gesetzentwurf zur Fortentwicklung des Datenschutzes einen praktikablen Ausgleich für einen verfassungskonformen Verwaltungsvollzug sucht. Die im Gesetzentwurf gefundenen Lösungen erscheinen dem Landesrechnungshof insgesamt als ein gelungener Kompromiß. Der Sprecher wies daraufhin, daß der übergeordnete

Stellenwert des Datenschutzes und die Zweckbindung des § 13 des Gesetzentwurfs sich einer Abdingung entziehen. Auch im Hinblick auf etwaige Kostenfolgen stehen sie für Wirtschaftlichkeitserwägungen grundsätzlich nicht zur Disposition. Auch der Landesrechnungshof konnte die speziell durch die Ausweitung des Datenschutzes entstehenden Kosten nicht quantifizieren. Hier gäbe es Überlagerungen mit Verwaltungsaufgaben, weshalb eine säuberliche Trennung nicht möglich sei. Das Gesetz läßt zulässigerweise darüber hinaus etwa bei der Angemessenheit des Aufwandes von Schutzmaßnahmen, speziell bei automatisierter Datenverarbeitung, eine differenzierte Gestaltung zu. Gerade im Hinblick auf das Erfordernis der Wirtschaftlichkeit der automatisierten Datenverarbeitung eröffnet das Gesetz einen Spielraum für die Abwägung der Angemessenheit der zu ergreifenden Maßnahmen.

Der Vertreter des Westdeutschen Rundfunks wies daraufhin, daß bereichsspezifische Datenschutzregelungen bereits im Vorgriff auf das Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes in das WDR-Gesetz aufgenommen wurden. Artikel 5 des Gesetzentwurfs diene also nur der Klarstellung und habe sich bisher nach Worten des Datenschutzbeauftragten beim WDR bewährt. Der WDR geht zwar auch davon aus, daß die Erweiterung der Datenschutzrechte beim WDR ebenso wie bei allen anderen öffentlichen Stellen in Nordrhein-Westfalen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen wird, gleichwohl hält er die Regelung für akzeptabel.

Der Sprecher des rheinischen Sparkassen und Giroverbandes, der zugleich für die Westdeutsche Landesbank sprach, bedauerte, daß hinsichtlich der Datenschutzkontrolle eine Gleichbehandlung der Sparkassen und der Westdeutschen Landesbank mit dem Privatkreditinstituten nicht vorgesehen sei, was zu nicht unerheblichen Wettbewerbsnachteilen führen könnte.

Er gab die Anregung, die Sparkassen und die WestLB zu verpflichten, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Für den Fall, daß sich der Gesetzgeber diesem Vorschlag nicht anschließen könnte, erwarte der Verband Erleichterung im Bereich der Dateibeschreibung und der Meldepflicht (§§ 8 und 23). Ein Teil der für die Dateibeschreibung geforderten Angaben könnte aus den vorhandenen Programmdokumentationen oder sonstige Unterlagen entnommen werden und die vorgeschriebene Meldung der Dateien könnte unterbleiben, weil der Datenschutzbeauftragte bei Kontrollbesuchen auf vorhandene Dokumentationen zurückgreifen könnte.

In der anschließenden Diskussion bestätigte der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, die unterschiedliche Behandlung der Sparkassen und Kreditinstitute, die er darin begründet sieht, daß es sich einmal aber um öffentlich rechtliche Anstalten und zum anderen um privatrechtliche Körperschaften handelt.

In der unterschiedlichen Behandlung der Sparkassen und der WestLB gegenüber den Kreditinstituten sieht der Landesbeauftragte Wettbewerbsnachteile nicht. Im umgekehrten Fall würden dagegen der WestLB und den Sparkassen Wettbewerbsvorteile entstehen.

Der Landesverband der Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes vertrat die Meinung, daß der Bereich der Medizin so kompliziert sei und man in ihm von völlig anderen Voraussetzungen ausgehen müßte als in anderen Bereichen. Die für den Bereich der Medizin notwendigen Datenschutzregelungen sollten deshalb in einem Spezialgesetz geregelt werden. Es wäre nach der Meinung des Sprechers auch zu überlegen, ob man den öffentlichen Gesundheitsdienst nicht in den Entwurf eines Datenschutzgesetzes für die Krankenhäuser mit einbezieht.

Der Justiar der AOK des Landesverbandes der Ortskrankenkasse Rheinland in Düsseldorf der zugleich für den Landesverband Westfalen-Lippe und den Bundesverband in Bonn Stellung nahm, hält es für dringend geboten, § 2 Abs. 3 zumindest in der Begründung dahin klarstellend zu erläutern, daß das Datenschutzgesetz NW für den Bereich der Sozialdaten in der Sozialversicherung nicht gilt. Nach herrschender Meinung schreibt § 9 Sozialgesetzbuch X im Interesse der Einheitlichkeit des Datenschutzrechts für die Sozialverwaltung den Anwendungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes für die Sozialleistungsträger verbindlich fest.

Die gleiche Forderung erhob auch der Vertreter der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz.

Die Vereinigung der Industrie und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen befürchtet, daß durch den Gesetzentwurf einer Rechtszersplitterung Vorschub geleistet wird, und dadurch, daß eine bundeseinheitliche Regelung nicht mehr besteht, die Kommunikation der öffentlichen Stellen erschwert wird. Sie fordern deshalb die Landesregierung auf, über eine Bundesratsinitiative ein Bundesrahmengesetz anzuregen und durchzusetzen, vor allem auch deshalb, weil das derzeitige Verwaltungshandeln der Industrie- und Handelskammern dem informationellen Selbstbestimmungsrecht des Bürgers genügt. Die IHK sieht den Entwurf insofern sehr kritisch, als das täglich praktizierte Verwaltungshandeln nach ihrer Einschätzung an Effizienz verlieren wird. Als Beispiel dafür führte der Sprecher die Regelungen in § 14 Abs. 5 und § 9 des Entwurfs an. Die IHK könne nur dann ihrer Aufgabe, nämlich der Wirtschaftsförderung, gerecht werden, wenn die erhobenen Daten durch alle internen Stellen der Kammern verarbeitet werden könnten. Das strenge Zweckbindungsprinzip müßte nach Ansicht der IHK gleichwohl die Möglichkeit lassen,

den technischen Weg der Datenverarbeitung und die Organisation ihrer Kommunikationssysteme selbst zu wählen. Die Kommunikationssysteme, egal ob intern oder im Verbund mit anderen, würden sowieso nicht ohne Legitimation durch ihre demokratisch gewählten Organe eingerichtet. Der Gesetzgeber sei nach Auffassung der IHK schlecht beraten, wenn er sich in seiner Regelungsabsicht von dem mitunter öffentlich geäußerten grundsätzlichen Mißtrauen gegenüber einer gesetzes-treuen Verwaltung leiten ließe.

C. Ergebnis der Beratungen

Die Fraktionen von SPD und CDU legten zur Abstimmungssitzung im federführenden Ausschuß am 25. Februar 1987 zahlreiche Änderungsanträge vor.

Die Sprecherin der Fraktion der F.D.P. erklärte, ihre Fraktion habe auf die Vorlage eigener Änderungsanträge nach Kenntnisnahme derjenigen der SPD-Fraktion verzichtet, da diese in den meisten Punkten mit den Änderungswünschen der F.D.P. übereinstimmten.

Zu Artikel 1 - Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen)

Zu § 1 - Aufgabe

Die SPD-Fraktion beantragte, in § 1 die Nummer 2 des Regierungsentwurfs zu streichen. Sie sollte das Informationsgleichgewicht zwischen den verschiedenen Kräften sichern. Der Sprecher der Fraktion der SPD begründete den Antrag damit, daß heute das allgemeine Datenschutzgesetz den Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts bezwecke und demgemäß stärker auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte gerichtet sei. Im übrigen sei die in Nummer 2 vorgenommene Umschreibung der Aufgabenstellung bereits im Gesetz über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen enthalten. Auch Professor Dr. Battis hatte sich in der Anhörung kritisch zu dieser Vorschrift des Regierungsentwurfs geäußert.

Der Antrag der Fraktion der SPD wurde einstimmig angenommen.

Zu § 2 - Anwendungsbereich

Bei den Beratungen des Gesetzentwurfs der Landesregierung im Anschluß an die öffentliche Anhörung vertrat die Fraktion der CDU die Auffassung, Daten in Akten sollten zwar geschützt werden, es sei jedoch zu überlegen, ob diese spezifische Problematik nicht besser im Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt werden könnte. Für eine solche Regelung hatten sich in der Anhörung unter anderen die Professoren Dr. Fiedler und Dr. Scheuch ausgesprochen.

Die Fraktion der SPD erinnerte an die Ausführung des Bundesdatenschutzbeauftragten und anderer Sachverständiger, die sich anläßlich der Anhörung für eine Regelung im allgemeinen Datenschutzgesetz ausgesprochen hätten. Die Ausschlußmehrheit schloß sich der Auffassung des Innenministers an, Akten würden der Kontrollbefugnis des Landesbeauftragten entzogen, würde man die Regelungen im Verwaltungsverfahrensgesetz treffen. Da das Schwergewicht nunmehr auf dem Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen läge, darüber zu befinden, was mit seinen Daten geschehe, sei es gleichgültig, ob sich Daten in Dateien oder in Akten befänden. Diese Auffassung werde durch das Urteil des Bundesverfassungs-

gerichts zum Volkszählungsgesetz bestätigt. Außerdem habe der Bürger bisher nicht verstehen können, daß sich der Schutz nur auf personenbezogene Daten in Dateien erstreckt.

In der Abstimmungssitzung erklärte der Sprecher der CDU-Fraktion, trotz einiger Bedenken wolle man aus Gründen der Praktikabilität der Aktenregelung im Datenschutzgesetz zustimmen, zumal andere Bundesländer ebenso verfahren würden.

Zu Absatz 1 beantragte die SPD-Fraktion die aus der Synopse ersichtliche Änderung. Nach Ihrer Auffassung wirft die im Regierungsentwurf vorgesehene Herausnahme der Staatsanwaltschaften aus der Kontrollbefugnis des Datenschutzbeauftragten schwerwiegende und im Ergebnis kaum lösbare rechtspolitische Probleme auf. Im Bereich der Strafverfolgung nehmen Staatsanwaltschaft und Polizei (als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft) gemeinsame und gleichartige Aufgaben wahr. Da die Staatsanwaltschaften einen verfassungsrechtlich begründbaren Sonderstatus für sich nicht in Anspruch nehmen können, kann es konsequenterweise hinsichtlich der Entscheidung über den Umfang der Kontrollbefugnis des Datenschutzbeauftragten nur die Alternativen geben, entweder Staatsanwaltschaften und Polizei als Strafverfolgungsbehörden von der Kontrolle freizustellen oder sie gleichermaßen der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz zu unterwerfen. Da eine Privilegierung der Polizei im Bereich der Strafverfolgung rechtspolitisch nicht vertretbar wäre und in der Öffentlichkeit auch keine Akzeptanz fände, bevorzugte die Ausschußmehrheit die zweite Alternative. Für die erste Alternative hatte sich in der Anhörung Dr. Schoreit, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, ausgesprochen.

Die Fraktion der CDU äußerte verfassungsrechtliche Bedenken und gab zu überlegen, ob nicht insoweit bereichsspezifische Regelungen in der Strafprozeßordnung abzuwarten seien, die ein Kontrollrecht des Landesbeauftragten entbehrlich machten. Die SPD-Fraktion entgegnete, durch den Hinweis auf die Anwendung der Vorschriften des Zweiten Teils des Gesetzes werde zum Ausdruck gebracht, daß eine entsprechende bereichsspezifische Regelung durch den Bundesgesetzgeber erwartet werde.

Die Änderung wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der F.D.P. gegen die CDU-Fraktion angenommen.

Gegen die von der SPD-Fraktion beantragte Streichung in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 äußerte die Fraktion der CDU ebenfalls Bedenken. Die Antragstellerin verwies hingegen auf die in Vorbereitung befindlichen bereichsspezifischen Regelungen für die Datenverarbeitung im Krankenhaus. Die Änderung wurde mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der SPD und F.D.P. bei Enthaltung der CDU-Fraktion angenommen.

Die Fraktion der CDU beantragte, in § 2 folgenden neuen Absatz 2 einzufügen:

"(2) Für personenbezogene Daten, die nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind, gelangen §§ 6, 7, 10 und 13 dieses Gesetzes zur Anwendung. Werden im Einzelfall personenbezogene Daten übermittelt, gelten für diesen Einzelfall die Vorschriften dieses Gesetzes uneingeschränkt."

Die Antragstellerin will hiermit entsprechend der in § 3 Absatz 5 vorgesehenen "Notizzettel-Regelung" sicherstellen, daß auch nur vorübergehend elektronisch erfaßte oder verarbeitete Daten aus der strengen Regelung ausgeklammert werden. Hiergegen spricht nach Auffassung der Fraktion der SPD, daß die Speichermöglichkeiten bei elektronischer Datenverarbeitung erheblich größer und ein jederzeitiger Austausch von Daten zwischen unterschiedlichen Endgeräten möglich ist. Die Sprecherin der F.D.P.-Fraktion fügte hinzu, Notizzettel könne man vernichten, elektronisch gespeicherte Daten aber auch später noch abrufen und verwerten.

Der Antrag der CDU-Fraktion wurde nach weiterer Diskussion mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion der F.D.P. gegen die Stimmen der CDU-Fraktion abgelehnt.

Zu § 3 - Begriffsbestimmungen

Zu Absatz 2 Satz 2 beantragte die CDU-Fraktion die Formulierung,

"Im einzelnen ist

1. Erheben (Erhebung) das Beschaffen von Daten über den Betroffenen, um sie zu speichern."

Damit soll präzisiert werden, daß nur die Daten gemeint sind, die auch gespeichert werden sollen.

Nach Auffassung der SPD-Fraktion müssen aber auch die nicht zu Speicherzwecken erhobenen Daten geschützt werden. Auch im Sinne des § 12 sei sicherzustellen, daß bereits das Erheben personenbezogener Daten dem Schutzzweck zugeführt wird.

Der Antrag der CDU-Fraktion wurde mit der Stimmenmehrheit der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Stimme der F.D.P.-Fraktion abgelehnt.

Die von der SPD-Fraktion beantragte Ergänzung in Absatz 3 dient der Klarstellung und wurde einstimmig angenommen.

Die Änderung in Absatz 5 wurde von der SPD-Fraktion beantragt, die damit insbesondere den Aktenbegriff weiter definieren wollte. Die F.D.P.-Fraktion beantragte noch das Hinzufügen der Worte "und alsbald vernichtet werden."

Die jetzige Fassung wurde einstimmig beschlossen.

Zu § 4 - Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Mit der Ergänzung im letzten Satz dieser Vorschrift will die Fraktion der SPD die Aufklärungspflicht gegenüber dem Betroffenen erweitern. Ihr Antrag wurde einstimmig angenommen.

Zu § 9 - Automatisiertes Abrufverfahren und regelmäßige Datenübermittlungen

Die aus der synoptischen Darstellung ersichtlichen Änderungen wurden von der Fraktion der SPD beantragt und einstimmig beschlossen.

Mit der Neufassung von Absatz 2 wird die Vorschrift an § 2 Absatz 1 angeglichen, da die bisherige Ermächtigung dem dort formulierten Anwendungsbereich nicht entspricht. Die Neuformulierung entspricht auch einem Begehren der Industrie- und Handelskammern.

Entsprechend dem Grundsatz des Datenschutzes, Eingriffe durch Rechtsvorschrift oder mit Einwilligung des Betroffenen zu legitimieren, soll auch die Einrichtung von Direktabrufverfahren mit schriftlicher Einwilligung des Betroffenen zulässig sein. Dem entspricht die Formulierung in Absatz 7 - neu -. Die übrigen Änderungen in § 9 sind redaktioneller Art.

Zu § 12 - Erhebung

Die von der SPD-Fraktion beantragte Änderung in Absatz 1 Satz 3 dient der redaktionellen Klarstellung und der Anpassung an die geänderte Reihenfolge in § 13 Absatz 2. Mit der Ergänzung wird auch einer Forderung des Landesbeauftragten für den Datenschutz entsprochen. Die Beschlußfassung erfolgte einstimmig.

Zu § 13 - Zweckbindung bei Speicherung, Veränderung und Nutzung

Um den Ausnahmecharakter der Vorschriften zu verdeutlichen, beantragte die Fraktion der SPD die Einführung des Wortes "einzelnen" in Satz 1 des zweiten Absatzes. Durch die gleichfalls von ihr beantragte Neufassung von Satz 1 Buchstabe e) soll die Rechtsstellung des Betroffenen verbessert werden. Im übrigen wird die Vorschrift auf "Ehrungen" ausgedehnt, und die Behörden werden berechtigt, Daten, die sie in Wahrnehmung ihrer Aufgaben ermittelt oder erhalten haben, bei Entstehen eines Anfangsverdachts an die Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben.

Die Änderungen wurden mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU angenommen.

Die Fraktion der CDU wollte Absatz 2 auch in dem Fall gelten lassen, daß "Daten für den anderen Zweck aufgrund einer durch

Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht beim Betroffenen erhoben werden dürfen". Unter Hinweis auf eine solche Regelung im Bundesrecht stellte sie einen entsprechenden Antrag.

Die Fraktion der SPD befürchtete hingegen, das informationelle Selbstbestimmungsrecht könne durch eine solche Ausnahmeregelung Schaden nehmen; auch diese von der CDU-Fraktion gemeinten Daten könnten ohne Umweg vom Betroffenen selbst erhoben werden. Die Antragstellerin verwies hingegen auf die Ausführungen der kommunalen Spitzenverbände, die hierin ebenfalls überzogene Bürokratie erkannt hätten.

Der Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der F.D.P. abgelehnt.

Eine Änderung in § 16 wurde als Folge der Änderungen in § 13 einstimmig beschlossen.

Zu § 18 - Auskunft, Einsicht in Akten

Dem SPD-Antrag zu § 1 Satz 1 stimmte die Fraktion der CDU zu, da sie ursprünglich selbst die Streichung des Wortes "unentgeltlich" beantragen wollte und die jetzige Fassung im Interesse der Behörden liegt. Die Änderung wurde einstimmig beschlossen.

Die CDU-Fraktion beantragte ferner, Satz 2 in Absatz 2 dahingehend zu ergänzen, daß der Betroffene auch ein berechtigtes Interesse an der Auskunft oder Akteneinsicht nachweist. Sie teilte schon zu Beginn der Beratungen die Befürchtungen der kommunalen Spitzenverbände, daß die Aktenführung im Hinblick auf das sehr weite Einsichtsrecht der Betroffenen grundsätzlich geändert werden müßte und daß eine zu umfangreiche Einforderung des Akteneinsichtsrechts die Verwaltungen erheblich belasten könnte.

Die Ausschlußmehrheit schließt jedoch aus der bisherigen Praxis, daß Mißbrauch nicht zu befürchten ist. Umgekehrt seien allerdings Verwaltungsverfahren und die damit verbundene Belastung der Exekutive durch die von der CDU-Fraktion beantragte Einschränkung zu befürchten. Im übrigen wies sie darauf hin, daß der Anspruch des Betroffenen sich nur auf die eigenen persönlichen Daten bezieht und es im übrigen im Ermessen der jeweiligen Behörde steht, auf welche Weise die erbetene Auskunft erteilt wird. Damit sei die Vorschrift auch durchaus praktikabel.

Die Sprecherin der F.D.P.-Fraktion begegnete den Bedenken der CDU-Fraktion mit dem Hinweis darauf, daß sich das berechtigte Interesse des Betroffenen einerseits aus dem Sinn des informationellen Selbstbestimmungsrechts ergäbe, andererseits aus der Tatsache des Vorhandenseins personenbezogener Daten in den Akten.

Der Antrag der CDU-Fraktion wurde mit Stimmenmehrheit der Fraktionen der SPD und der F.D.P. abgelehnt.

Zu § 19 - Berichtigung, Sperrung und Löschung

Im Hinblick auf das in Vorbereitung befindliche Archivgesetz für kommunale Archive beantragte die Fraktion der SPD die Änderung in Absatz 4.

Die Neufassung in Absatz 3 Satz 2 räumt dem Betroffenen einen weiteren Anspruch auf Löschung seiner personenbezogenen Daten in Akten ein.

Die Fraktion der F.D.P. schloß sich den Anträgen der SPD-Fraktion ausdrücklich an, die sodann einstimmig angenommen wurden.

Zu § 22 - Aufgaben

Als Folge der Streichung der Nummer 2 in § 1 beantragte die SPD-Fraktion, hier Absatz 2 ebenfalls zu streichen.

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Zu § 23 - Dateienregister

Die von der SPD-Fraktion beantragte Einschränkung des Auskunfts- und Einsichtsrechts auch für die in § 8 Absatz 1 Nummern 6 und 7 genannten Angaben wurde einstimmig beschlossen.

Zu § 26 - Durchführung der Kontrolle

In der öffentlichen Anhörung hatte insbesondere der Bundesbeauftragte für den Datenschutz darauf hingewiesen, daß die Kontrolle durch Unabhängige Bestandteil des vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sei und im Gesetz daher verdeutlicht werden müsse, daß Geheimhaltungsvorschriften die Kontrollkompetenz grundsätzlich nicht hindern. Auf eine entsprechende Anfrage seitens der SPD-Fraktion räumte auch der Innenminister ein, nach dem Ergebnis der Anhörung sei eine Modifikation des Gesetzentwurfs in Betracht zu ziehen; inzwischen sei auch bekannt, daß das hessische Datenschutzgesetz dem Datenschutzbeauftragten persönlich einen Zugriff ermögliche.

Die SPD-Fraktion beantragte daher eine Neufassung von Absatz 2, die der umfassenden Kontrollmöglichkeit durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz Rechnung trägt. Sie hält die jetzige Formulierung für einen ausgewogenen Kompromiß zwischen den Notwendigkeiten der Staatssicherheit und den Anforderungen an einen wirksamen Datenschutz.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Zu § 28 - Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke

Einstimmig beschlossen wurde ebenfalls die von der Fraktion der SPD beantragte Neufassung dieser Vorschrift.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz regte an, auf die Einwilligung des Betroffenen im Falle eines bestimmten Forschungsvorhabens und bei überwiegendem Allgemeininteresse nur zu verzichten, wenn das öffentliche Interesse erheblich überwiegt, die Einholung der Einwilligung nicht möglich und der Forschungszweck anders nicht erreichbar ist. Diese Anregung griff die Antragstellerin auf und faßte die Vorschriften von § 28 im übrigen durch eine Neustrukturierung und eine Neuformulierung von Absatz 3 (in Verbindung mit der Neufassung von § 29 Absatz 1 Satz 2 und 3) klarer und verständlicher.

Zu § 29 - Datenverarbeitung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen

Die jetzige, von der SPD-Fraktion beantragte Fassung enthält neben der Folgeänderung im Hinblick auf § 19 Absatz 3 und sprachlichen Klarstellungen eine spezifische Regelung für die Übermittlung von Daten der Beschäftigten an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs und verstärkt die Zweckbindung für die automatisierte Datenverarbeitung zugunsten des Beschäftigten. Die Änderungen wurden einstimmig beschlossen.

Zu § 33 - Straftaten - und § 34 - Ordnungswidrigkeiten

Die Fraktion der SPD beantragte eine sprachlich klarere Fassung der Vorschriften und die gleichzeitige Einbeziehung des Tatbestandsmerkmals "löschen". Zugleich beantragte sie die Anhebung des Bußgeldbetrages für Ordnungswidrigkeiten auf 100 000 DM. Die Anträge wurden bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen.

Zu § 35 - Übergangsvorschriften

Um einen ansonsten notwendigen Änderungsaufwand in Grenzen zu halten, beantragte die SPD-Fraktion eine neue Übergangsregelung für die automatisierten Dateien (Absatz 3 - neu -). Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Soweit im übrigen zu den Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten - Artikel 1 - Änderungsanträge nicht gestellt und keine weiteren Anmerkungen in diesem Berichtsteil gemacht wurden, gelten die Vorschriften als einstimmig beschlossen.

In der Gesamtabstimmung zu Artikel 1 enthielt sich die Fraktion der CDU; SPD und F.D.P. stimmten dem Artikel in der geänderten Fassung zu.

Zu Artikel 2 - Datenschutzveröffentlichungsverordnung Nordrhein-Westfalen

Dieser Artikel wurde einstimmig unverändert angenommen.

Zu Artikel 3 - Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Der Artikel wurde einstimmig unverändert angenommen.

Zu Artikel 4 - Änderung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Der Artikel wurde einstimmig unverändert angenommen.

Zu Artikel 5 - Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln"

Artikel 5 wurde mit der redaktionellen Änderung einstimmig angenommen.

Zu Artikel 6 - Neubekanntmachungsvorschrift

Artikel 6 wurde einstimmig unverändert angenommen.

Zur Artikel 7 - Inkrafttreten

Auch dieser Artikel wurde einstimmig unverändert verabschiedet.

Zur Gesamtabstimmung stellte die Fraktion der CDU vorab fest, daß sie sich wegen Nicht-Berücksichtigung ihrer Anträge der Stimme enthalten werde.

Somit wurde das Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes (GFD) in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU angenommen.

Nummer 2 der Beschlussempfehlung wurde einstimmig beschlossen.

Mit seinen Beschlüssen setzt der Ausschuß erneut Maßstäbe für einen modernen Datenschutz und die Verwirklichung des verfaßten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Mit dem zur Beschlußfassung durch den Landtag vorliegenden Entwurf werden vor allem Verbesserungen erzielt durch

die Einbeziehung der traditionellen Informationsverarbeitung in Verbindung mit entsprechenden Akteneinsichts- und Auskunftrechten des Betroffenen und der Sicherung umfassender Kontrollmöglichkeiten des Landesbeauftragten für den Datenschutz,

die Zweckbindungsregelung des § 13 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen,

die Erweiterung des verschuldensunabhängigen Schadensersatzanspruchs bei automatisierter Informationsverarbeitung sowie

die Einfügung besonderer Regelungen im Bereich der Arbeits- und Dienstverhältnisse sowie der Forschung.

Wegen noch notwendiger Untersuchungen, die seitens der Exekutive durchzuführen sind, setzt er auch Erwartungen in die Gesetzesinitiative der Landesregierung (Kommunalstatistikgesetz) und die der Bundesregierung (hinsichtlich der notwendigen Änderung der Strafprozeßordnung), in noch nicht oder nicht abschließend geregelten Sonderbereichen unverzüglich gesetzliche Regelungen zu erarbeiten.

Pohlmann
Vorsitzender